
2004 **Ausgegeben zu Bonn am 20. Januar 2004** **Nr. 2**

Tag	Inhalt	Seite
14. 1.2004	Gesetz zu dem Abkommen vom 13. Januar 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Schiffahrtsunternehmen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen GESTA: XD004	34
14. 1.2004	Gesetz zu dem Abkommen vom 30. März 1998 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Brunei Darussalam über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen ... GESTA: XE001	40
14. 1.2004	Gesetz zu dem Vertrag vom 24. Juni 2002 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen .. GESTA: XE002	48
14. 1.2004	Gesetz zu dem Abkommen vom 17. August 2002 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Iran über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen GESTA: XE003	55
5. 1.2004	Verordnung zu dem Abkommen vom 28. Juni 2002 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gegenseitige Anerkennung von Dokumenten für die Mitnahme von Schusswaffen und Munition durch Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen und Sportschützen	63
15.12.2003	Bekanntmachung des deutsch-malischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	68
15.12.2003	Bekanntmachung des deutsch-malischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	70
15.12.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag ..	71
15.12.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe	72
15.12.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	73
15.12.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	74
16.12.2003	Bekanntmachung des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ..	74
16.12.2003	Bekanntmachung des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ..	76
18.12.2003	Bekanntmachung des deutsch-mongolischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	78
19.12.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen	80

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ist für die Abonnenten die Zeitliche Übersicht für den Jahrgang 2003 des Bundesgesetzblatts Teil II beigelegt.

Die Titelblätter für die Bände 1 und 2 sowie das Sachverzeichnis für den Jahrgang 2003 des Bundesgesetzblatts Teil II werden einer der nächsten Ausgaben des Bundesgesetzblatts Teil II beigelegt.

Gesetz
zu dem Abkommen vom 13. Januar 2003
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und
der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Schiffahrtsunternehmen
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Vom 14. Januar 2004

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Hongkong am 13. Januar 2003 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Schiffahrtsunternehmen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Soweit das Abkommen auf Grund seines Artikels 5 für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens anzuwenden ist, sind bereits ergangene Steuerfestsetzungen zu ändern oder aufzuheben. Steuerfestsetzungen sowie ihre Aufhebung und Änderung sind insoweit auch zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist; dies gilt nur bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahrs, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist. Soweit sich bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens unter Berücksichtigung der jeweiligen Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland und in der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China insgesamt eine höhere Belastung ergibt, als sie nach den Rechtsvorschriften vor dem Inkrafttreten des Abkommens bestand, wird der Steuermehrbetrag nicht festgesetzt.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
 - (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.
-

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 14. Januar 2004

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Schifffahrtsunternehmen
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the Hong Kong Special Administrative Region
of the People's Republic of China
for the Avoidance of Double Taxation with Respect
to Taxes on Income and on Capital of Shipping Enterprises

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong
der Volksrepublik China –

The Government of the Federal Republic of Germany

and

the Government of the Hong Kong Special Administrative Region
of the People's Republic of China –

von dem Wunsch geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Schifffahrtsunternehmen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen –

Desiring to conclude an Agreement for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income and on capital of shipping enterprises –

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für sämtliche Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die im Gebiet der Vertragsparteien nach ihrem jeweiligen Recht erhoben werden.

(2) Zu den zurzeit bestehenden Steuern, für die dieses Abkommen gilt, gehören insbesondere

- a) in der Bundesrepublik Deutschland:
die Einkommensteuer,
die Körperschaftsteuer und
die Gewerbesteuer
einschließlich der hierauf erhobenen Zuschläge;
- b) in der Sonderverwaltungsregion Hongkong:
die Gewinnsteuer.

(3) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die von jeder Vertragspartei nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen wesentlichen Änderungen mit.

Artikel 2

Allgemeine Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,

- a) bedeutet der Ausdruck „Gebiet“
 - aa) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie das

Article 1

Taxes covered

(1) This Agreement shall apply to all taxes on income and on capital levied within the area of the Contracting Parties according to their laws irrespective of the manner in which they are levied.

(2) The existing taxes to which this Agreement shall apply are in particular:

- a) in the case of the Federal Republic of Germany:
Einkommensteuer (income tax),
Körperschaftsteuer (corporation tax), and
Gewerbesteuer (trade tax),
including the supplements levied thereon;
- b) in the case of the Hong Kong Special Administrative Region:
profits tax.

(3) This Agreement shall also apply to any identical or substantially similar taxes which are imposed by either Contracting Party after the signature of this Agreement in addition to, or in place of, the existing taxes. The competent authorities of the Contracting Parties shall notify each other of any substantial changes which have been made in their respective taxation laws.

Article 2

General definitions

(1) For the purposes of this Agreement, unless the context otherwise requires:

- a) the term “area” means:
 - aa) in respect of the Federal Republic of Germany, the territory of the Federal Republic of Germany, as well as the

an das Küstenmeer angrenzende Gebiet des Meeresbodens, seines Untergrunds und der darüber liegenden Wassersäule, soweit die Bundesrepublik Deutschland dort in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften souveräne Rechte und Hoheitsbefugnisse zum Zwecke der Erforschung, Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nichtlebenden natürlichen Ressourcen ausübt;

- bb) in Bezug auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong die Insel Hongkong, Kowloon und die „New Territories“;
- b) bedeuten die Ausdrücke „eine Vertragspartei“ und „die andere Vertragspartei“ je nach dem Zusammenhang die Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder die Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong;
- c) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
- aa) in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde, an die es seine Befugnisse delegiert hat;
- bb) in der Sonderverwaltungsregion Hongkong die oberste Steuerbehörde (Commissioner of Inland Revenue) oder ihren Bevollmächtigten oder eine Person oder Stelle, die ermächtigt ist, Aufgaben des Commissioners oder ähnliche Aufgaben wahrzunehmen;
- d) bedeutet der Ausdruck „Person“ natürliche Personen oder Gesellschaften;
- e) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- f) bedeutet der Ausdruck „Unternehmen einer Vertragspartei“
- aa) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ein Unternehmen, das von einer Person betrieben wird, die nach deutschem Recht dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist;
- bb) in Bezug auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong ein Unternehmen, das von einer natürlichen Person betrieben wird, die ständig in der Sonderverwaltungsregion Hongkong ansässig ist oder ein Unternehmen, das in der Sonderverwaltungsregion Hongkong geleitet und beherrscht wird.

Ist ein Unternehmen nach diesem Buchstaben ein Unternehmen beider Vertragsparteien, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsparteien seine Rechtsstellung in gegenseitigem Einvernehmen;

- g) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff, das von einem Unternehmen einer Vertragspartei betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff wird ausschließlich zwischen Orten im Gebiet der anderen Vertragspartei betrieben.

(2) Bei der Anwendung dieses Abkommens im Gebiet einer Vertragspartei hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm im Anwendungszeitraum nach dem Recht im Gebiet dieser Partei über die Steuern zukommt, für die dieses Abkommen gilt, wobei die Bedeutung nach dem geltenden Steuerrecht im Gebiet dieser Partei den Vorrang vor einer Bedeutung hat, die der Ausdruck nach anderem Recht im Gebiet dieser Partei hat.

Artikel 3

Seeschifffahrt

(1) Gewinne eines Unternehmens einer Vertragspartei aus dem Betrieb von Seeschiffen im internationalen Verkehr können nur im Gebiet dieser Vertragspartei besteuert werden.

area of the sea-bed, its subsoil and the superjacent water column adjacent to the territorial sea, insofar as the Federal Republic of Germany exercises there sovereign rights and jurisdiction in conformity with international law and its national legislation for the purposes of exploring, exploiting, conserving and managing the living and non-living natural resources;

- bb) in respect of the Hong Kong Special Administrative Region, Hong Kong Island, Kowloon, and the New Territories;
- b) the terms “a Contracting Party” and “the other Contracting Party” mean the Government of the Federal Republic of Germany or the Government of the Hong Kong Special Administrative Region, as the context requires;
- c) the term “competent authority” means:
- aa) in the case of the Federal Republic of Germany, the Federal Ministry of Finance or the agency to which it has delegated its powers;
- bb) in the case of the Hong Kong Special Administrative Region, the Commissioner of Inland Revenue or his authorized representative or any person or body authorized to perform any functions at present exercisable by the Commissioner or similar functions;
- d) the term “person” means an individual or a company;
- e) the term “company” means any body corporate or any entity which is treated as a body corporate for tax purposes;
- f) the term “enterprise of a Contracting Party” means:
- aa) in the case of the Federal Republic of Germany, an enterprise carried on by a person who, under German law, is liable to tax therein by reason of his domicile, residence, place of management or any other criterion of a similar nature;
- bb) in the case of the Hong Kong Special Administrative Region, an enterprise carried on by an individual who is a permanent resident in the Hong Kong Special Administrative Region or a company which is managed and controlled in the Hong Kong Special Administrative Region.

Where by reason of this sub-paragraph an enterprise is an enterprise of both Contracting Parties, the competent authorities of the Contracting Parties shall determine its status by mutual agreement;

- g) the term “international traffic” means any transport by a ship operated by an enterprise of a Contracting Party, except when the ship is operated solely between places in the area of the other Contracting Party.

(2) As regards the application of this Agreement at any time in the area of a Contracting Party, any term not defined therein shall, unless the context otherwise requires, have the meaning that it has at that time under the laws in the area of that Party for the purposes of the taxes to which this Agreement applies, any meaning under the applicable tax laws in the area of that Party prevailing over a meaning given to the term under other laws in the area of that Party.

Article 3

Shipping transport

(1) Profits of an enterprise of a Contracting Party from the operation of ships in international traffic shall be taxable only in the area of that Contracting Party.

(2) Seeschiffe, die von einem Unternehmen einer Vertragspartei im internationalen Verkehr betrieben werden, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe dient, können nur im Gebiet dieser Vertragspartei besteuert werden.

(3) Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen, die von einem Unternehmen einer Vertragspartei im internationalen Verkehr betrieben werden, und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe dient, können nur im Gebiet dieser Vertragspartei besteuert werden.

(4) Absatz 1 gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

(5) Für die Zwecke dieses Artikels umfasst der Ausdruck „Gewinne eines Unternehmens einer Vertragspartei aus dem Betrieb von Seeschiffen im internationalen Verkehr“

- a) Einkünfte und Bruttoerträge aus dem Betrieb von Seeschiffen für den Transport von Personen, Vieh, Gütern, Post oder Waren;
- b) Gewinne aus der Vercharterung von vollständig ausgerüsteten, bemannten und versorgten Schiffen oder von leeren Seeschiffen;
- c) Gewinne aus der Nutzung oder Vermietung von Containern (einschließlich Trailern und zusätzlicher Ausstattung, die dem Transport der Container dienen);
- d) Zinserträge aus unmittelbar mit diesem Betrieb zusammenhängenden Mitteln.

Artikel 4

Verständigungsverfahren

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, durch gegenseitige Konsultation zu beseitigen. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können zur Herbeiführung einer Einigung unmittelbar miteinander verkehren.

Artikel 5

Inkrafttreten

Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei, dass ihre jeweiligen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die letzte Notifikation eingegangen ist und ist dann anzuwenden

- a) in der Bundesrepublik Deutschland:
 - aa) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf die Beträge, die am oder nach dem 1. Januar 1998 gezahlt werden;
 - bb) bei den übrigen Steuern auf die Steuern, die für die am oder nach dem 1. Januar 1998 beginnenden Zeiträume erhoben werden;
- b) in der Sonderverwaltungsregion Hongkong für jedes am oder nach dem 1. April 1998 beginnende Jahr der Veranlagung.

Artikel 6

Kündigung

(1) Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, jedoch kann jede Vertragspartei das Abkommen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahrs schriftlich kündigen. In diesem Fall ist das Abkommen nicht mehr anzuwenden

- a) in der Bundesrepublik Deutschland:
 - aa) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf die Beträge, die am oder nach dem ersten Januar des Kalenderjahrs gezahlt werden, das auf das Kündigungsjahr folgt;

(2) Capital represented by ships operated by an enterprise of a Contracting Party in international traffic and by movable property pertaining to the operation of such ships shall be taxable only in the area of that Contracting Party.

(3) Gains from the alienation of ships operated by an enterprise of a Contracting Party in international traffic and from movable property pertaining to the operation of such ships shall be taxable only in the area of that Contracting Party.

(4) The provisions of paragraph (1) shall also apply to profits from the participation in a pool, a joint business or an international operating agency.

(5) For the purposes of this Article, the term "profits of an enterprise of a Contracting Party from the operation of ships in international traffic" includes:

- a) revenues and gross receipts from the operation of ships for the transport of persons, livestock, goods, mail or merchandise;
- b) profits from the lease of ships on charter fully equipped, manned and supplied or on a bare-boat basis;
- c) profits from the use or rental of containers (including trailers and ancillary equipment used for transporting the containers);
- d) interest on funds directly connected with that operation.

Article 4

Mutual agreement procedure

The competent authorities of the Contracting Parties shall endeavour to resolve by consultation any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of this Agreement. The competent authorities of the Contracting Parties may communicate with each other directly for the purpose of reaching an agreement.

Article 5

Entry into force

Each Contracting Party shall notify the other Contracting Party that their respective requirements for the entry into force of this Agreement have been fulfilled. This Agreement shall enter into force on the date on which the last notification is received and shall thereupon have effect:

- a) in the Federal Republic of Germany:
 - aa) in the case of taxes withheld at source, in respect of amounts paid on or after 1 January 1998;
 - bb) in the case of other taxes, in respect of taxes levied for periods beginning on or after 1 January 1998;
- b) in the Hong Kong Special Administrative Region, for any year of assessment beginning on or after 1 April 1998.

Article 6

Termination

(1) This Agreement shall remain in force indefinitely but either Contracting Party may terminate the Agreement by giving written notice of termination at least six months before the end of any calendar year. In such event, this Agreement shall cease to have effect:

- a) in the Federal Republic of Germany:
 - aa) in the case of taxes withheld at source, in respect of amounts paid on or after the first day of January of the calendar year next following that in which notice is given;

- bb) bei den übrigen Steuern auf die Steuern, die für Zeiträume erhoben werden, die am oder nach dem ersten Januar des Kalenderjahrs beginnen, das auf das Kündigungsjahr folgt;
- b) in der Sonderverwaltungsregion Hongkong für jedes Jahr der Veranlagung, das am oder nach dem ersten April des Kalenderjahrs beginnt, das auf das Kündigungsjahr folgt.

(2) Eine schriftliche Kündigung durch eine der beiden Vertragsparteien gilt als an dem Tag ausgesprochen, an dem die andere Vertragspartei sie erhält.

- bb) in the case of other taxes, in respect of taxes levied for periods beginning on or after the first day of January of the calendar year next following that in which notice is given;
- b) in the Hong Kong Special Administrative Region, for any year of assessment beginning on or after the first day of April of the calendar year next following that in which notice is given.

(2) A written notice of termination given by either Contracting Party shall be deemed to have been given on the date of receipt of such notice by the other Contracting Party.

Geschehen zu Hongkong am 13. Januar 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Done at Hong Kong this 13th day of January 2003, in two originals, each in German and English, both texts being equally authoritative.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Heinrich Wilh. Beuth

Für die Regierung
der Sonderverwaltungsregion Hongkong
der Volksrepublik China
For the Government
of the Hong Kong Special Administrative Region
of the People's Republic of China
Stephen Ip

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 30. März 1998
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Brunei Darussalam
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Vom 14. Januar 2004

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 30. März 1998 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Brunei Darussalam über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 11 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 14. Januar 2004

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
Wolfgang Clement

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Brunei Darussalam
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Agreement
between the Federal Republic of Germany and Brunei Darussalam
concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Foreign Investments

Die Bundesrepublik Deutschland

und

Brunei Darussalam

(im Folgenden gemeinsam als „Vertragsparteien“
und einzeln als „Vertragspartei“ bezeichnet) –

The Federal Republic of Germany

and

Brunei Darussalam

(hereinafter collectively referred to as the Contracting Parties
and each referred to as the Contracting Party),

in dem Wunsch, günstige Bedingungen für eine Vertiefung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen ihnen und insbesondere für Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der einen Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu schaffen,

in der Erkenntnis, dass die Förderung und der gegenseitige Schutz dieser Kapitalanlagen im Rahmen völkerrechtlicher Übereinkünfte geeignet sind, die unternehmerische Initiative zu beleben und den Wohlstand in beiden Ländern zu mehren,

in Anerkennung der Bedeutung des Technologietransfers und der Förderung der Humanressourcen im Rahmen dieser Kapitalanlagen –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens

1. umfasst der Begriff „Kapitalanlage“ Vermögenswerte jeder Art, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich,
 - a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige Eigentumsrechte wie Hypotheken und Pfandrechte;
 - b) Anteilsrechte an und Obligationen einer Gesellschaft sowie andere Arten von Beteiligungen und von einer Vertragspartei emittierte Wertpapiere;
 - c) Ansprüche auf Geld oder auf vertragliche Leistungen im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
 - d) Rechte des geistigen Eigentums, wie insbesondere Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle, Marken, Handelsnamen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, technische Verfahren, Know-how und Goodwill;
 - e) gesetzliche oder vertragliche Konzessionen einschließlich Aufsuchungs-, Erschließungs- und Gewinnungskonzessionen;
 eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, lässt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt;
2. bezeichnet der Begriff „Hoheitsgebiet“ das Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei sowie das Meeresgebiet, den Festlandsockel und die ausschließliche Wirtschaftszone jeder Vertragspartei, über die sie nach dem Völkerrecht souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse ausübt;

Desiring to create favourable conditions for greater economic co-operation between them and in particular for investments by nationals and companies of one Contracting Party in the territory of the other Contracting Party,

Recognising that the encouragement and reciprocal protection under international agreements of such investments will be conducive to be stimulation of business initiative and will increase the prosperity in both countries,

Recognising the importance of the transfer of technology and human resources development arising from such investments,

Have agreed as follows:

Article 1

Definitions

For the purposes of this Agreement:

1. The term “investment” means every kind of asset and in particular, though not exclusively, includes:
 - (a) movable and immovable property and any other property rights such as mortgages, liens or pledges;
 - (b) shares in and stocks and debentures of a company and any other form of participation in a company as well as securities issued by a Contracting Party;
 - (c) claims to money or to any performance under contract associated with any investment having an economic value;
 - (d) intellectual property rights, in particular copyrights, patents, utility-model patents, registered designs, trademarks, trade-names, trade and business secrets, technical processes, know how, and goodwill;
 - (e) business concessions conferred by law or under contract, including concessions to search for, cultivate, extract or exploit natural resources;
 any alteration to the form in which the assets are invested shall not affect their classification as investments;
2. The term “territory” means the territory of each Contracting Party as well as the maritime area, the continental shelf and the exclusive economic zone of each Contracting Party over which it may exercise sovereign rights or jurisdiction in accordance with international law;

3. bezeichnet der Begriff „Erträge“ diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage anfallen, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Gewinnanteile, Zinsen, Veräußerungsgewinne, Dividenden, Lizenz- oder andere Entgelte;
4. bezeichnet der Begriff „Staatsangehörige“
- a) in Bezug auf Brunei Darussalam:
- natürliche Personen, denen in Brunei Darussalam nach geltendem Recht die Rechtsstellung eines Staatsangehörigen gewährt wird;
- b) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
- Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
5. bezeichnet der Begriff „Gesellschaften“
- a) in Bezug auf Brunei Darussalam:
- jede juristische Person einschließlich Partnerschaften, Kapitalgesellschaften, Körperschaften, Firmen, Personenvereinigungen oder andere Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ordnungsgemäß innerhalb oder außerhalb des Hoheitsgebiets von Brunei Darussalam mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung gegründet wurden, gleichviel, ob die Tätigkeit der Unternehmen auf Gewinn gerichtet ist oder nicht und ob Staatsangehörige von Brunei Darussalam wesentlich oder mehrheitlich daran beteiligt sind;
- b) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
- jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, gleichviel, ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht.
3. The term “returns” means the amounts yielded by an investment and in particular, though not exclusively, includes profit, interest, capital gains, dividends, royalties and fees;
4. The term “nationals” means:
- (a) In respect of Brunei Darussalam:
- Natural persons who are afforded the status of a national in Brunei Darussalam under the applicable laws;
- (b) In respect of the Federal Republic of Germany:
- Germans within the meaning of the Basic Law of the Federal Republic of Germany;
5. The term “companies” means:
- (a) In respect of Brunei Darussalam:
- Any kind of juridical entity, including any partnership, corporation, body corporate, firm, association or other organisation with or without legal personality that is duly incorporated or constituted within or outside the territory of Brunei Darussalam with limited or unlimited liability irrespective of whether or not their entities are directed to profit and being companies in which nationals of Brunei Darussalam have a substantial or controlling interest;
- (b) In respect of the Federal Republic of Germany:
- Any juridical person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality having its seat in the territory of the Federal Republic of Germany, irrespective of whether or not its activities are directed at profit.

Artikel 2

Schutz von Kapitalanlagen

(1) Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften zulassen. Jede Vertragspartei wird Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet zu jeder Zeit gerecht und billig behandeln.

(2) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu jeder Zeit vollen Schutz und volle Sicherheit. Erträge aus Kapitalanlagen und im Fall der Wiederanlage die Erträge aus der Wiederanlage genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage. Eine Vertragspartei wird die Verwaltung, die Erhaltung, den Gebrauch oder die Nutzung der Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet in keiner Weise durch willkürliche oder diskriminierende Maßnahmen beeinträchtigen.

(3) Dieses Abkommen gilt auch für Kapitalanlagen, die Staatsangehörige oder Gesellschaften der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet schon vor dem Inkrafttreten des Abkommens vorgenommen haben.

Artikel 3

Meistbegünstigung

(1) Jede Vertragspartei behandelt Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet, die im Eigentum oder unter dem Einfluss von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei stehen, nicht weniger günstig als Kapitalanlagen der eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften dritter Staaten.

Article 2

Protection of Investment

1. Each Contracting Party shall in its territory promote as far as possible investments by nationals or companies of the other Contracting Party and admit such investments in accordance with its laws and regulations. Each Contracting Party shall at all times ensure fair and equitable treatment to investments made in its territory by nationals and companies of the other Contracting Party.

2. Investments by nationals or companies of each Contracting Party shall at all times enjoy full protection and security in the territory of the other Contracting Party. Returns from the investment and, in the event of their re-investment, the returns therefrom shall enjoy the same protection as the investment. Neither Contracting Party shall in any way impair by arbitrary or discriminatory measures the management, maintenance, use or enjoyment of investments in its territory of nationals or companies of the other Contracting Party.

3. This Agreement shall also apply to investments made prior to its entry into force by nationals or companies of either Contracting Party in the territory of the other Contracting Party consistent with the latter's legislation.

Article 3

Most-favoured-nation Provisions

1. Neither Contracting Party shall subject investments in its territory owned or controlled by nationals or companies of the other Contracting Party to treatment less favourable than it accords to investments of its own nationals or companies or to investments of nationals or companies of any third State.

(2) Jede Vertragspartei behandelt Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet nicht weniger günstig als ihre eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Staatsangehörige und Gesellschaften dritter Staaten.

(3) Diese Behandlung bezieht sich nicht auf Vorrechte, die eine Vertragspartei den Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Staaten wegen ihrer Mitgliedschaft in einer Zoll- oder Wirtschaftsunion, einem gemeinsamen Markt oder einer Freihandelszone oder wegen ihrer Assoziation damit einräumt.

(4) Die in diesem Artikel gewährte Behandlung bezieht sich nicht auf Vergünstigungen, die eine Vertragspartei den Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Staaten aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder sonstiger Vereinbarungen über Steuerfragen gewährt.

Artikel 4

Verstaatlichung oder Enteignung

(1) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz und volle Sicherheit.

(2) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und in nicht diskriminierender Weise sowie gegen unverzügliche, angemessene und wirksame Entschädigung enteignet, verstaatlicht oder direkt oder indirekt Maßnahmen unterworfen werden, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung oder Verstaatlichung (im Folgenden als „Enteignung“ bezeichnet) gleichkommen.

(3) Die Entschädigung muss dem angemessenen Marktwert der Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die tatsächliche oder drohende Enteignung öffentlich bekannt wurde. Kann der Marktwert nicht ordnungsgemäß festgestellt werden, so ist die Entschädigung nach Maßgabe international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze zu bestimmen. Die Entschädigung ist vom Zeitpunkt der Enteignung bis zum Zeitpunkt der Zahlung nach dem geltenden LIBOR-Satz zu verzinsen. Die Höhe der Entschädigung muss in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachprüfbar sein. Der festgelegte Entschädigungsbetrag ist dem Investor in frei konvertierbarer Währung zu zahlen; er muss tatsächlich verwertbar sein und nach Artikel 6 zurückgeführt werden.

Artikel 5

Entschädigung bei Schaden oder Verlust

(1) Staatsangehörige oder Gesellschaften einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Staatsnotstand, Aufruhr oder Unruhen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei erleiden, werden von dieser Vertragspartei nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften oder Staatsangehörige oder Gesellschaften dritter Staaten, je nachdem welche Behandlung hinsichtlich der Rückerstattungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen die günstigere ist.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 erhalten Staatsangehörige und Gesellschaften einer Vertragspartei, die aufgrund eines in Absatz 1 aufgeführten Ereignisses Schaden oder Verluste im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei durch

- a) Beschlagnahme ihrer Vermögenswerte durch deren Streitkräfte oder Behörden, oder
- b) Zerstörung ihrer Vermögenswerte durch deren Streitkräfte oder Behörden, die nicht im Zuge von Kampfhandlungen erfolgte oder durch die Umstände erforderlich wurde,

erleiden, Rückerstattungen oder gerechte und angemessene Entschädigungen.

2. Neither Contracting Party shall subject nationals or companies of the other Contracting Party, as regards their activity in connection with investments in its territory, to treatment less favourable than it accords to its own nationals or companies or to nationals or companies of any third State.

3. Such treatment shall not relate to privileges which either Contracting Party accords to nationals or companies of third States on account of its membership of, or association with, a customs or economic union, a common market or a free trade area.

4. The treatment granted under this Article shall not relate to advantages which either Contracting Party accords to nationals or companies of third States by virtue of a double taxation agreement or other agreements regarding matters of taxation.

Article 4

Nationalisation or Expropriation

1. Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy full protection and security in the territory of the other Contracting Party.

2. Investments of nationals or companies of either Contracting Party shall neither be expropriated, nationalised nor subjected directly or indirectly to measures having effect equivalent to expropriation or nationalisation (hereinafter referred to as “expropriation”) in the territory of the other Contracting Party except for a public purpose and on a non-discriminatory basis and against prompt, adequate and effective compensation.

3. Such compensation shall be computed as equivalent of a fair market value of the investment immediately prior to the point of time when the actual or threatened expropriation has become publicly known. Where the market value cannot be ascertained properly the compensation shall be determined in accordance with internationally recognised accounting principles. The compensation shall include interest at the current LIBOR rate from the date of expropriation until the date of payment. The amount of compensation shall be subject to review by due process of law. The amount of compensation finally determined shall be paid to the investor in a freely convertible currency, shall be effectively realisable and shall be repatriated in accordance with Article 6.

Article 5

Compensation for Damage or Loss

1. Nationals and companies of a Contracting Party whose investments in the territory of the other Contracting Party suffer losses owing to war or other armed conflict, a state of national emergency, revolt, or riot in the territory of the latter Contracting Party shall be accorded by the latter Contracting Party treatment not less favourable than that which the latter Contracting Party accords to his nationals and companies or to nationals and companies of any third country whichever is the most favourable as regards restitution, compensation or any other valuable consideration.

2. Without prejudice to Paragraph 1 of this Article, nationals and companies of one Contracting Party who in any of the situations referred to in that Paragraph suffer damages or losses in the territory of the other contracting Party resulting from:

- (a) requisitioning of their property by its forces or authorities, or
- (b) destruction of their property by its forces or authorities which was not caused in combat action or was not required by the necessity of the situation,

shall be accorded restitution or fair and adequate compensation.

(3) Entschädigungsbeträge nach diesem Artikel sind in einer konvertierbaren Währung zu zahlen; sie müssen frei transferierbar sein und nach Artikel 6 zurückgeführt werden.

Artikel 6

Freier Transfer

(1) Jede Vertragspartei gewährleistet den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen, insbesondere

- a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung, Erhöhung oder Ausweitung der Kapitalanlage;
- b) der Erträge;
- c) zur Rückzahlung von Darlehen;
- d) des Erlöses im Fall vollständiger oder teilweiser Veräußerung oder Liquidation der Kapitalanlage;
- e) der in den Artikeln 4 und 5 vorgesehenen Entschädigungen.

(2) Transferierungen erfolgen unverzüglich und in jedem Fall innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Transferierung gestellt wurde. Sie erfolgen zum am Tag des Transfers gültigen marktüblichen Wechselkurs.

(3) Steht ein Marktkurs nicht zur Verfügung, so muss der Kurs dem Kreuzkurs (cross rate) entsprechen, der sich aus denjenigen Umrechnungskursen ergibt, die der Internationale Währungsfonds zum Zeitpunkt der Zahlung Umrechnungen der betreffenden Währungen in Sonderziehungsrechte zugrunde legen würde.

Artikel 7

Eintritt in Rechte

Leistet eine Vertragspartei ihren Staatsangehörigen oder Gesellschaften Zahlungen aufgrund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei und ist die Kapitalanlage im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei gesetzlich gegen nichtkommerzielle Risiken versichert und hat eine Versicherung im Rahmen einer für diese Kapitalanlage zugesagten Entschädigung Zahlungen vorgenommen, so erkennt die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Kapitalanlage getätigt wurde, unbeschadet der Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 8 die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Staatsangehörigen oder Gesellschaften kraft Gesetzes oder aufgrund Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei oder gegebenenfalls die Versicherung an. Ferner erkennt die andere Vertragspartei den Eintritt der erstgenannten Vertragspartei oder Versicherung in alle diese Rechte oder Ansprüche (übertragene Ansprüche) an, welche die erstgenannte Vertragspartei oder Versicherung in demselben Umfang wie ihr Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Für den Transfer von Zahlungen aufgrund der übertragenen Ansprüche gelten die Artikel 5 und 6 entsprechend.

Artikel 8

Beilegung von Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden, soweit möglich, von den Regierungen der beiden Vertragsparteien im Wege diplomatischer Konsultationen und Verhandlungen beigelegt.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird in jedem Einzelfall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Ob-

3. Payments resulting under this Article shall be made in a convertible currency, freely transferable and shall be repatriated in accordance with Article 6.

Article 6

Free Transfer

1. Each Contracting Party shall guarantee to nationals or companies of the other Contracting Party the free transfer of payments in connection with an investment, in particular

- (a) of the initial and additional capital amounts used to maintain, increase or expand investments;
- (b) of the returns;
- (c) in the repayment of loans;
- (d) of the proceeds accruing from the total or partial sale or total or partial liquidation of the investment;
- (e) of the compensation provided for in Articles 4 and 5.

2. The transfers shall be made without delay and, in any event, within a period of time not exceeding one month from the date on which the request for the transfer has been made. Transfers shall be effected at the applicable market exchange rate prevailing on the day of the transfer.

3. In the event a market exchange rate does not exist, the rate of exchange shall correspond to the cross rate obtained from those rates which would be applied by the International Monetary Fund on the date of payment for conversions of the currencies concerned into Special Drawing Rights.

Article 7

Subrogation

If either Contracting Party makes a payment to any of its nationals or companies under a guarantee it has assumed in respect of an investment in the territory of the other Contracting Party and if an investment in the territory of one Contracting Party is insured against non-commercial risks under a system established by law and a payment is made by an insurer under an indemnity given in respect of that investment, the Contracting Party in whose territory the investment was made shall, without prejudice to the rights of the former Contracting Party under Article 8, recognise the assignment to the former Contracting Party or the insurer as appropriate, whether under a law or pursuant to a legal transaction, of any right or claim of such national or company of the former Contracting Party. The latter Contracting Party shall also recognise the subrogation of the former Contracting Party or insurer to any such right or claim (assigned claims) which that Contracting Party or insurer shall be entitled to assert to the same extent as its predecessor in title. As regards the transfer of payments made by virtue of such assigned claims, Article 5 and 6 shall apply mutatis mutandis.

Article 8

Settlement of Disputes between Contracting Parties

1. Disputes between the Contracting Parties concerning the interpretation or application of this Agreement shall as far as possible be settled by the Governments of the two Contracting Parties through diplomatic consultations and negotiations.

2. If a dispute cannot thus be settled, it shall upon the request of either Contracting Party be submitted to an arbitration tribunal.

3. Such arbitration tribunal shall be constituted for each individual case as follows: each Contracting Party shall appoint one member and these two members shall agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the Governments of the two Contracting Parties. Such members shall be

mann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, dass sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen diesbezüglichen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so nimmt der Vizepräsident die Ernennungen vor. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so nimmt das im Rang nächstfolgende Mitglied des Internationalen Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die erforderlichen Ernennungen vor.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit; seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im Übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 9

Beilegung von Investitionsstreitigkeiten

(1) Investitionsstreitigkeiten zwischen einer der Vertragsparteien und einem Staatsangehörigen oder einer Gesellschaft der anderen Vertragspartei werden, soweit möglich, zwischen den Streitparteien gütlich beigelegt.

(2) Kann die Streitigkeit innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Geltendmachung durch eine der beiden Streitparteien nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen des Staatsangehörigen oder der Gesellschaft der anderen Vertragspartei oder der jeweils betroffenen Vertragspartei einem Schiedsverfahren unterworfen. Jede Vertragspartei erklärt hiermit ihr Einverständnis zu einem solchen Schiedsverfahren. Sofern die Streitparteien keine abweichende Vereinbarung treffen, wird Artikel 8 Absätze 3 bis 5 sinngemäß mit der Maßgabe angewendet, dass die Bestellung der Mitglieder des Schiedsgerichts nach Artikel 8 Absatz 3 durch die Streitparteien erfolgt und dass, soweit die in Artikel 8 Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten werden, jede Streitpartei mangels anderer Vereinbarungen den Präsidenten des Schiedsgerichtshofs der Internationalen Handelskammer in Paris bitten kann, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Der Schiedsspruch wird nach innerstaatlichem Recht vollstreckt.

(3) Die an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei wird während eines Schiedsverfahrens oder der Vollstreckung eines Schiedsspruchs nicht als Einwand geltend machen, dass die Staatsangehörigen oder die Gesellschaften der anderen Vertragspartei eine Entschädigung für einen Teil des Schadens oder den Gesamtschaden aus einer Versicherung erhalten haben.

(4) Für den Fall, dass beide Vertragsparteien auch Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten geworden sind, werden Streitigkeiten nach diesem Artikel zwischen den Streitparteien einem Schiedsverfahren im Rahmen des vorgenannten Übereinkommens unterworfen, es sei denn, die Streitparteien treffen eine abweichende Vereinbarung; jede Vertragspartei erklärt hiermit ihr Einverständnis zu einem solchen Verfahren.

Artikel 10

Andere Verpflichtungen

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus Verpflichtungen aufgrund zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte, denen die Vertragsparteien dieses Abkommens als

appointed within two months, and such chairman shall be appointed within three months from the date on which either Contracting Party has informed the other Contracting Party that it wants to submit the dispute to an arbitration tribunal.

4. If the periods specified in paragraph 3 above have not been observed either Contracting Party may, in the absence of any other relevant arrangement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting Party or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice President shall make the necessary appointments. If the Vice President is a national of either Contracting Party or if he, too, is prevented from discharging the said function, the member of the International Court of Justice next in seniority who is not a national of either Contracting Party shall make the necessary appointments.

5. The arbitration tribunal shall reach its decision by a majority of votes and its decisions shall be binding. Each Contracting Party shall bear the cost of its own member of the arbitration tribunal and the costs of its counsel in the arbitration proceedings, the cost of the chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by both Contracting Parties. The tribunal may decide on any alternative system to share the costs. In all other respects, the arbitration tribunal shall determine its own procedure.

Article 9

Settlement of Investment Disputes

1. Disputes concerning investments between one Contracting Party and a national or company of the other Contracting Party shall, as far as possible, be settled amicably between the parties in dispute.

2. If a dispute cannot be settled within six months of the date when it has been raised by one of the parties in dispute, it shall, upon the request of the national or company of the other Contracting Party or the relevant Contracting Party be submitted for arbitration. Each Contracting Party herewith declares its acceptance of such arbitration procedure. Unless the parties in dispute have agreed otherwise, the provisions of Paragraphs 3 to 5 of Article 8 shall be applied mutatis mutandis on condition that the appointment of the members or the arbitration tribunal in accordance with Paragraph 3 of Article 8 is effected by the parties in dispute and that, insofar as the periods specified in Paragraph 3 of Article 8 are not observed, either party in dispute may, in the absence of other arrangements, invite the President of the International Court of Arbitration of the International Chamber of Commerce in Paris to make the required appointments. The award shall be enforced in accordance with domestic law.

3. During arbitration proceedings or the enforcement of an award, the Contracting Party involved in the dispute shall not raise the objection that the nationals or companies of the other Contracting Party have received compensation under an insurance contract in respect of all or part of its loss.

4. In the event of both Contracting Parties having become Contracting States of the Convention on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of Other States of 18th March, 1965, disputes under this Article between the parties in dispute shall be submitted for arbitration under the aforementioned convention unless the parties in dispute agree otherwise, each Contracting Party hereby declares its acceptance of such a procedure.

Article 10

Other Obligations

1. If the legislation of either Contracting Party or obligations under bilateral or multilateral agreements, to which the Contracting Parties hereto are parties, existing at present or established

Vertragsparteien angehören und die neben diesem Abkommen bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Abkommen zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Abkommen insoweit vor, als sie günstiger ist.

(2) Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in Bezug auf Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

Artikel 11
Inkrafttreten,
Geltungsdauer und Außerkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Es tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Dieses Abkommen bleibt zehn Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf verlängert sich die Geltungsdauer auf unbegrenzte Zeit, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien das Abkommen mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf schriftlich kündigt. Nach Ablauf von zehn Jahren kann das Abkommen jederzeit von einer der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.

(3) Dieses Abkommen gilt unabhängig davon, ob zwischen den beiden Vertragsparteien diplomatische oder konsularische Beziehungen bestehen.

(4) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Abkommens vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 10 noch für weitere fünfzehn Jahre vom Tag des Außerkrafttretens des Abkommens an.

(5) Das als Anlage enthaltene Protokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Bonn am 30. März 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher, malaiischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des malaiischen Wortlauts ist der englische Text maßgebend.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Hartmann

Für Brunei Darussalam
For Brunei Darussalam
Dato Paduka Hj Yakub bin Abu Bakar

hereafter in addition to this Agreement contain a regulation, whether general or specific, entitling investments by nationals or companies of the other Contracting Party to a treatment more favourable than is provided for by this Agreement, such regulation shall to the extent that it is more favourable prevail over this Agreement.

2. Each Contracting Party shall observe any other obligation it has assumed with regard to investments in its territory by nationals or companies of the other Contracting Party.

Article 11
Entry into Force,
Duration and Termination

1. This Agreement is subject to ratification. It shall enter into force one month after the date of exchange of the instruments of ratification.

2. This Agreement shall remain in force for a period of ten years and shall continue in force thereafter for an unlimited period unless terminated in writing by either Contracting Party one year before its expiration. After the expiry of the period of ten years this Agreement may be denounced at any time by either Contracting Party giving twelve months' notice.

3. This Agreement shall be in force irrespective of whether or not diplomatic or consular relations exist between the Contracting Parties.

4. In respect of investments made prior to the date of termination of this Agreement, the provisions of Articles 1 to 10 shall continue to be in force for a further period of fifteen years from the date of termination of this Agreement.

5. The Protocol annexed hereto shall form an integral part of this Agreement.

In witness whereof, the plenipotentiaries, being duly authorised thereto, have signed this Agreement.

Done in duplicate at Bonn on this day 30 March of 1998 in the German, Malay and English languages, all three texts being authentic. In case of any divergent interpretation of the German and Malay texts, the English text shall prevail.

Protokoll
zum Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Brunei Darussalam
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Protocol
to the Agreement
between the Federal Republic of Germany and Brunei Darussalam
concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Foreign Investments

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Brunei Darussalam über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind:

On signing the Agreement between the Federal Republic of Germany and Brunei Darussalam concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Foreign Investments, the undersigned plenipotentiaries have, in addition, agreed on the following provisions which shall form an integral part of the said Agreement:

(1) Zu Artikel 3

- a) Maßnahmen einer Vertragspartei bei der Verfolgung ihrer Entwicklungsziele zur Förderung von Industrieansiedlungen in ihrem Hoheitsgebiet, die nur auf ihre Staatsangehörigen Anwendung finden, gelten nicht als mit den Verpflichtungen des Artikels 3 unvereinbar, vorausgesetzt, sie führen nicht zu wesentlichen Beeinträchtigungen für bereits erfolgte und zugelassene Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit getroffen wurden, gelten nicht als „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3.
- b) Als „Betätigung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verwaltung, die Erhaltung, der Gebrauch und die Nutzung einer Kapitalanlage anzusehen. Als eine „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3 ist insbesondere anzusehen: die unterschiedliche Behandlung im Falle von Einschränkungen des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die unterschiedliche Behandlung im Falle von Behinderungen des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung.
- c) Artikel 3 verpflichtet eine Vertragspartei nicht, steuerliche Vergünstigungen, Befreiungen und Ermäßigungen, welche gemäß den Steuergesetzen nur den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen natürlichen Personen und Gesellschaften gewährt werden, auf im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässige natürliche Personen und Gesellschaften auszudehnen.
- d) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anträge auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen wollen, wohlwollend prüfen; das Gleiche gilt für Arbeitnehmer der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort aufhalten wollen, um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben. Auch Anträge auf Erteilung der Arbeitserlaubnis werden wohlwollend geprüft.

(2) Bei Beförderungen von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehen, wird eine Vertragspartei die Transportunternehmen der anderen Vertragspartei weder ausschließen noch behindern und nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften Genehmigungen zur Durchführung der Transporte erteilen.

1. Ad Article 3

- (a) Measures undertaken by one Contracting Party in pursuit of its development objectives to stimulate the creation of industries in its territory and applied only to its nationals are not considered to be contrary to the obligations of Article 3, provided they do not substantially impair established and admitted investments of nationals and companies of the other Contracting Party. Measures that have been taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed “treatment less favourable” within the meaning of Article 3.
- (b) The following shall more particularly, though not exclusively, be deemed “activity” within the meaning of Article 3(2): the management, maintenance, use and enjoyment of an investment. The following shall, in particular, be deemed „treatment less favourable“ within the meaning of Article 3: unequal treatment in the case of restrictions on the purchase of raw or auxiliary materials, of energy or fuel or of means of production or operation of any kind, unequal treatment in the case of impeding the marketing of products inside or outside the country, as well as any other measures having similar effects.
- (c) The provisions of Article 3 do not oblige a Contracting Party to extend to natural persons or companies resident in the territory of the other Contracting Party tax privileges, tax exemptions and tax reductions which according to its tax laws are granted only to natural persons and companies resident in its territory.
- (d) The Contracting Parties shall within the framework of their national legislation give sympathetic consideration to applications for the entry and sojourn of persons of either Contracting Party who wish to enter the territory of the other Contracting Party in connection with an investment; the same shall apply to employed persons of either Contracting Party who in connection with an investment wish to enter the territory of the other Contracting Party and sojourn there to take up employment. Applications for work permits shall also be given sympathetic consideration.

2. Whenever goods or persons connected with an investment are to be transported, each Contracting Party shall neither exclude nor hinder transport enterprises of the other Contracting Party and shall issue permits, in accordance with its laws and regulations, as required to carry out such transport.

Gesetz
zu dem Vertrag vom 24. Juni 2002
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Vom 14. Januar 2004

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bangkok am 24. Juni 2002 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 11 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 14. Januar 2004

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
Wolfgang Clement

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Treaty
between the Federal Republic of Germany and the Kingdom of Thailand
concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Königreich Thailand
(nachstehend die „Vertragsparteien“ genannt) –

The Federal Republic of Germany
and
the Kingdom of Thailand
(hereinafter referred to as the “Contracting Parties”),

in dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Vertragsstaaten zu vertiefen,

Desiring to intensify economic co-operation between both States,

in dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Investoren des einen Vertragsstaats im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats zu schaffen,

Intending to create favourable conditions for investments by investors of either State in the territory of the other State,

in der Erkenntnis, dass eine Förderung und ein Schutz dieser Kapitalanlagen förderlich sind, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Länder zu mehren –

Recognizing that the encouragement and protection of such investments are conducive to stimulate private business initiative and to increase the prosperity of both countries,

haben Folgendes vereinbart:

Have agreed as follows:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Vertrags

1. umfasst der Begriff „Kapitalanlagen“ Vermögenswerte jeder Art, insbesondere, aber nicht ausschließlich
 - a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken und Pfandrechte;
 - b) Aktien und andere Anteilsrechte an Gesellschaften sowie jede andere Art von Beteiligungen an Gesellschaften;
 - c) Ansprüche auf Geld, das verwendet wurde, um einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen, oder Ansprüche auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
 - d) Rechte des geistigen Eigentums, wie Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle, Marken, Handelsnamen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, technische Verfahren, Know-how und Goodwill;
 - e) öffentlich-rechtliche Konzessionen einschließlich Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Nutzungskonzessionen für natürliche Ressourcen.

Eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, lässt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt, sofern die abgeänderte Kapitalanlage von der zuständigen Vertragspartei genehmigt ist, falls ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften dies erfordern;

2. bezeichnet der Begriff „Erträge“ diejenigen Beträge, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum entstehen, wie Gewinnanteile, Dividenden, Zinsen, Lizenz- oder andere Entgelte;
3. bezieht sich der Begriff „Investoren“ in Bezug auf jede Vertragspartei auf

Article 1
Definitions

For the purposes of this Treaty

1. the term “investments” comprises every kind of asset, in particular, though not exclusively:
 - (a) movable and immovable property as well as any other rights in rem, such as mortgages, liens and pledges;
 - (b) shares of companies and other kinds of interest in companies;
 - (c) claims to money which has been used to create an economic value or claims to any performance having an economic value;
 - (d) intellectual property rights, in particular copyrights, patents, utility-model patents, industrial designs, trademarks, trade-names, trade and business secrets, technical processes, know-how, and good will;
 - (e) business concessions under public law, including concessions to explore, extract and exploit natural resources.

Any alteration of the form in which assets are invested shall not affect their classification as investment, provided such altered investment is approved by the relevant Contracting Party if so required by its laws and regulations;

2. the term “returns” means the amounts yielded by an investment for a definite period, such as profit, dividends, interest, royalties or fees;
3. the term “investors” with regard to either Contracting Party refers to:

- | | |
|--|---|
| <p>a) natürliche Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> – in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, und – in Bezug auf das Königreich Thailand im Sinne seiner gültigen Gesetze als Staatsangehörige gelten; <p>b) juristische Personen, einschließlich Gesellschaften, Handelsgesellschaften, Wirtschaftsvereinigungen sowie andere Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die gemäß der Gesetzgebung dieser Vertragspartei gegründet oder sonst ordnungsgemäß errichtet werden und ihren Sitz im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei haben;</p> <p>4. bezeichnet der Begriff „frei verwertbare Währungen“ Währungen, die der Internationale Währungsfonds von Zeit zu Zeit als frei verwertbare Währungen in Übereinstimmung mit den Artikeln des Internationalen Währungsfonds und seinen Zusatzartikeln festlegt;</p> <p>5. bezeichnet der Begriff „Hoheitsgebiet“ in Bezug auf jede Vertragspartei das unter Souveränität der Vertragspartei stehende Hoheitsgebiet einschließlich des Küstenmeeres, des Festlandsockels und der ausschließlichen Wirtschaftszone, über die eine Vertragspartei nach dem Völkerrecht souveräne Rechte und Hoheitsbefugnisse ausübt.</p> | <p>(a) natural persons who</p> <ul style="list-style-type: none"> – in respect of the Federal Republic of Germany are Germans within the meaning of its Basic Law; and – in respect of the Kingdom of Thailand, are considered to be nationals within the meaning of its applicable laws; <p>(b) legal entities, including companies, corporations, business associations and other organizations, with or without legal personality, which are constituted or otherwise duly organized under the law of that Contracting Party and have their seat in the territory of that Contracting Party;</p> <p>4. the term “freely usable currencies” means currencies that the International Monetary Fund determines, from time to time, as freely usable currencies in accordance with the Articles of Agreement of the International Monetary Fund including subsequent Amendments;</p> <p>5. the term “territory” means in respect of each Contracting Party, the territory under the sovereignty of the Contracting Party including the territorial sea, the continental shelf and the exclusive economic zone over which a Contracting Party exercises sovereign rights and jurisdiction in accordance with international law.</p> |
|--|---|

Artikel 2

Zulassung, Schutz und Behandlung von Kapitalanlagen

(1) Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften zulassen.

(2) Der Vertrag gilt nur für Kapitalanlagen, die von der zuständigen Behörde besonders schriftlich genehmigt wurden, wenn dies die Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei erfordern.

(3) Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet solche Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei und deren Erträge in jedem Fall gerecht und billig behandeln und ihnen vollen Schutz gewähren.

(4) Eine Vertragspartei wird die Verwaltung, die Erhaltung, den Gebrauch, die Nutzung oder die Verfügung über die Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet in keiner Weise durch willkürliche oder diskriminierende Maßnahmen beeinträchtigen.

(5) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften Anträge auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen wollen, wohlwollend prüfen; das Gleiche gilt für Arbeitnehmer der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort aufhalten wollen, um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben. Auch Anträge auf Erteilung der Arbeitsgenehmigung werden wohlwollend geprüft.

(6) Die Investoren der Vertragsparteien können internationale Transportmittel für den Transport von Personen und/oder Investitionsgütern im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Kapitalanlage im Sinne dieses Vertrags frei wählen, unbeschadet entsprechender zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte, die für beide Vertragsparteien verbindlich sind.

Artikel 3

Inländerbehandlung und Meistbegünstigung

(1) Jede Vertragspartei behandelt Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet, die im Eigentum oder unter dem Einfluss von

Article 2

Admission, Protection and Treatment of Investments

(1) Each Contracting Party shall in its territory promote as far as possible investments by investors of the other Contracting Party and admit such investments in accordance with its laws and regulations.

(2) The Treaty shall apply only to investments that have been specifically approved in writing by the competent authority, if so required by the laws and regulations of that Contracting Party.

(3) Each Contracting Party shall in its territory in any case accord such investments by investors of the other Contracting Party and their returns fair and equitable treatment and full protection.

(4) Neither Contracting Party shall in any way impair by arbitrary or discriminatory measures the management, maintenance, use, enjoyment or disposal of investments in its territory of investors of the other Contracting Party.

(5) The Contracting Parties shall within the framework of their laws and regulations give sympathetic considerations for the entry and sojourn of persons of either Contracting Party who wish to enter the territory of the other Contracting Party in connection with an investment; the same shall apply to employed persons of either Contracting Party who in connection with an investment wish to enter the territory of the other Contracting Party and sojourn there to take up employment. Applications for work permits shall also be given sympathetic consideration.

(6) The investors of either Contracting Party are free to choose international means of transport for the transport of persons and/or capital-goods directly connected with an investment within the meaning of this Treaty without prejudice to rights and obligations conferred by relevant bilateral or multilateral agreements binding on either Contracting Party.

Article 3

National and Most-Favoured-Nation Treatment

(1) Neither Contracting Party shall subject investments in its territory owned or controlled by investors of the other Contract-

Investoren der anderen Vertragspartei stehen, nicht weniger günstig als Kapitalanlagen der eigenen Investoren oder Investoren dritter Staaten.

(2) Jede Vertragspartei behandelt Investoren der anderen Vertragspartei hinsichtlich ihrer Betätigungen, wie Verwaltung, Erhaltung, Gebrauch, Nutzung und Verfügung ihrer Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet nicht weniger günstig als ihre eigenen Investoren oder Investoren dritter Staaten. Als eine „weniger günstige“ Behandlung im Sinne dieses Artikels ist insbesondere anzusehen: die unterschiedliche Behandlung im Falle von Einschränkungen des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die unterschiedliche Behandlung im Falle von Behinderungen des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als „weniger günstige“ Behandlung im Sinne dieses Artikels.

(3) Diese Behandlung gilt nicht für Vorrechte, die eine Vertragspartei den Investoren dritter Staaten wegen ihrer Mitgliedschaft in oder wegen ihrer Assoziierung mit einer Wirtschaftsunion, einem gemeinsamen Markt, einer Freihandelszone, einem Interimsabkommen zur Schaffung eines gemeinsamen Marktes oder einer Freihandelszone oder wegen anderer ähnlicher Übereinkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit einräumt.

(4) Die in diesem Artikel gewährte Behandlung gilt nicht für Vergünstigungen, die eine Vertragspartei den Investoren dritter Staaten aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder sonstiger Vereinbarungen über Steuerfragen gewährt.

(5) Dieser Artikel verpflichtet eine Vertragspartei nicht, steuerliche Vergünstigungen, Befreiungen und Ermäßigungen, die nach den Steuergesetzen nur den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Investoren gewährt werden, auf im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässige Investoren auszudehnen.

Artikel 4

Schutz und Entschädigung

(1) Kapitalanlagen von Investoren einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz und volle Sicherheit.

(2) Kapitalanlagen von Investoren einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und gegen Entschädigung direkt oder indirekt enteignet, verstaatlicht oder anderen Maßnahmen unterworfen werden, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung oder Verstaatlichung gleichkommen. Die Entschädigung muss dem Wert der enteigneten Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die tatsächliche oder drohende Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbare Maßnahme öffentlich bekannt wurde. Die Entschädigung muss unverzüglich geleistet werden und ist bis zum Zeitpunkt der Zahlung mit dem marktüblichen Kreditzins ab Fälligkeit bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung zu verzinsen; sie muss tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein. Zum Zeitpunkt der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbaren Maßnahme oder früher ist für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung angemessene Vorsorge zu treffen. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbaren Maßnahme sowie deren Entschädigung müssen auf Verlangen der betreffenden Investoren in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(3) Investoren einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Investoren. Solche Zahlungen müssen frei transferierbar sein.

ing Party to treatment less favourable than it accords to investments of its own investors or to investments of investors of any third State.

(2) Neither Contracting Party shall subject investors of the other Contracting Party, as regards their activities such as the management, maintenance, use, enjoyment and disposal of their investments in its territory, to treatment less favourable than it accords to its own investors or to investors of any third State. The following shall, in particular, be deemed “treatment less favourable” within the meaning of this Article: unequal treatment in the case of restrictions on the purchase of raw or auxiliary materials, of energy or fuel or of means of production or operation of any kind, unequal treatment in the case of impeding the marketing of products inside or outside the country, as well as any other measures having similar effects. Measures that have to be taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed “treatment less favourable” within the meaning of this Article.

(3) Such treatment shall not be applicable to privileges which either Contracting Party accords to investors of third States on account of its membership of, or association with, an economic union, a customs union, a free trade area, an interim agreement leading to the formation of a customs union or of a free trade area, or any other similar economic co-operation arrangements.

(4) The treatment granted under this Article shall not be applicable to advantages which either Contracting Party accords to investors of third States by virtue of a double taxation agreement or other agreements regarding matters of taxation.

(5) The provisions of this Article do not oblige a Contracting Party to extend to investors resident in the territory of the other Contracting Party tax privileges, tax exemptions and tax reductions which according to its tax laws are granted only to investors resident in its territory.

Article 4

Protection and Compensation

(1) Investments by investors of either Contracting Party shall enjoy full protection and security in the territory of the other Contracting Party.

(2) Investments by investors of either Contracting Party shall not be expropriated, nationalized or subjected directly or indirectly to any other measure the effects of which would be tantamount to expropriation or nationalization in the territory of the other Contracting Party except for the public benefit and against compensation. Such compensation shall be equivalent to the value of the expropriated investment immediately before the date on which the actual or threatened expropriation, nationalization or comparable measure has become publicly known. The compensation shall be paid without delay and shall carry interest at the market lending rate from the date the payment is due until the date of actual payment; it shall be effectively realizable and freely transferable. Appropriate provision shall be made at or prior to the time of expropriation, nationalization or comparable measure for the determination and payment of such compensation. The legality of any expropriation, nationalization or comparable measure, as well as the compensation thereof, shall, at the request of the affected investors, be subject to review by due process of law.

(3) Investors of either Contracting Party whose investments suffer losses in the territory of the other Contracting Party owing to war or other armed conflict, revolution, a state of national emergency, or revolt, shall be accorded treatment no less favourable by such other Contracting Party than that which the latter Contracting Party accords to its own investors as regards restitution, indemnification, compensation or other valuable consideration. Such payments shall be freely transferable.

(4) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Investoren einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

Artikel 5

Freier Transfer

(1) Jede Vertragspartei gewährleistet den Investoren der anderen Vertragspartei den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen in frei verwertbaren Währungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlage;
- b) der Erträge;
- c) zur Rückzahlung von Darlehen;
- d) des Erlöses aus der vollständigen oder teilweisen Liquidation oder Veräußerung der Kapitalanlage;
- e) der in Artikel 4 vorgesehenen Entschädigungen.

(2) Transferzahlungen nach Artikel 4 Absätze 2 oder 3, Artikel 5 und 6 erfolgen unverzüglich in frei verwertbarer Währung zu dem am Tag des Transfers geltenden Marktkurs. Als „unverzüglich“ durchgeführt gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferförmlichkeiten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden ordnungsgemäßen Antrags und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.

(3) Gibt es keinen Devisenmarkt, so gilt der Kreuzkurs (cross rate), der sich aus denjenigen Umrechnungskursen ergibt, die der Internationale Währungsfonds zum Zeitpunkt der Zahlung Umrechnungen der betreffenden Währungen in Sonderziehungsrechte zugrunde legen würde.

Artikel 6

Subrogation

Leistet eine Vertragspartei ihren Investoren Zahlungen aufgrund einer Gewährleistung gegen nicht wirtschaftliches Risiko für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt diese andere Vertragspartei, unbeschadet der Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 9, die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Investoren kraft Gesetzes oder aufgrund Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei an. Ferner erkennt die andere Vertragspartei den Eintritt der erstgenannten Vertragspartei in alle diese Rechte oder Ansprüche (übertragene Ansprüche) an, welche die erstgenannte Vertragspartei in demselben Umfang wie ihr Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Für den Transfer von Zahlungen aufgrund der übertragenen Ansprüche gelten Artikel 4 Absätze 2 und 3 und Artikel 5 entsprechend.

Artikel 7

Anwendung sonstiger Regeln

(1) Ergeben sich aus den Gesetzen und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Vertrag zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, allgemeine oder besondere Vorschriften, durch die den Kapitalanlagen der Investoren der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Vertrag zu gewähren ist, so gehen diese Regelungen dem vorliegenden Vertrag insoweit vor, als sie günstiger sind.

(2) Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in Bezug auf Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

(4) Investors of either Contracting Party shall enjoy most-favoured-nation treatment in the territory of the other Contracting Party in respect of the matters provided for in this Article.

Article 5

Free Transfer

(1) Each Contracting Party shall guarantee to investors of the other Contracting Party the free transfer of payments in freely usable currencies in connection with an investment, in particular, though not exclusively,

- (a) the principal and additional amounts to maintain or increase the investment;
- (b) the returns;
- (c) the repayment of loans;
- (d) the proceeds from the liquidation or the sale of the whole or any part of the investment;
- (e) the compensation provided for in Article 4.

(2) Transfer of payments under Article 4 (2) or (3), Articles 5 and 6 shall be made in freely usable currencies without delay at the market rate of exchange applicable on the day of the transfer. A transfer shall be deemed to have been made "without delay" if effected within such period as is normally required for the completion of transfer formalities. The said period shall commence on the day on which the relevant request has been duly submitted and may on no account exceed two months.

(3) Should there be no foreign exchange market, the cross rate obtained from those rates which would be applied by the International Monetary Fund on the date of payment for conversions of the currencies concerned into Special Drawing Rights shall apply.

Article 6

Subrogation

If either Contracting Party makes a payment to any of its investors under a guarantee against non-commercial risk it has assumed in respect of an investment in the territory of the other Contracting Party, the latter Contracting Party shall, without prejudice to the rights of the former Contracting Party under Article 9, recognize the assignment, whether under a law or pursuant to a legal transaction, of any right or claim of such investors to the former Contracting Party. The latter Contracting Party shall also recognize the subrogation of the former Contracting Party to any such right or claim (assigned claims) which that Contracting Party shall be entitled to assert to the same extent as its predecessor in title. As regards the transfer of payments made by virtue of such assigned claims, Article 4 (2) and (3) as well as Article 5 shall apply *mutatis mutandis*.

Article 7

Application of other Rules

(1) If the laws and regulations of either Contracting Party or obligations under international law existing at present or established hereafter between the Contracting Party in addition to this Treaty contain provisions, whether general or specific, entitling investments by investors of the other Contracting Party to a treatment more favourable than is provided for by this Treaty, such provisions shall to the extent that it is more favourable prevail over this Treaty.

(2) Each Contracting Party shall observe any other obligation it has assumed with regard to investments in its territory by investors of the other Contracting Party.

Artikel 8**Geltungsbereich**

Dieser Vertrag gilt auch für genehmigte Kapitalanlagen, die Investoren der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet schon vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags vorgenommen haben.

Artikel 9**Beilegung von Streitigkeiten
zwischen den Vertragsparteien**

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, dass sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Erfolgen die Bestellungen nicht innerhalb der in Absatz 3 genannten Fristen, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im Übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 10**Beilegung von Streitigkeiten
zwischen einer Vertragspartei und einem Investor**

(1) Streitigkeiten in Bezug auf Kapitalanlagen zwischen einer der Vertragsparteien und einem Investor der anderen Vertragspartei sollen, soweit möglich, zwischen den Streitparteien gütlich beigelegt werden.

(2) Kann die Streitigkeit innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Geltendmachung durch eine der beiden Streitparteien nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen einer der Streitparteien einem Schiedsverfahren unterworfen. Sofern die Streitparteien keine abweichende Vereinbarung treffen, sind die Bestimmungen des Artikels 9 Absätze 3 bis 5 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bestellung der Mitglieder des Schiedsgerichts nach Artikel 9 Absatz 3 durch die Streitparteien erfolgt und dass, soweit die in Artikel 9 Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten werden, jede Streitpartei mangels anderer Vereinbarungen den Präsidenten des Schiedsgerichtshofs der Internationalen Handelskammer in Paris

Article 8**Scope of Application**

This Treaty shall also apply to approved investments made prior to its entry into force by investors of either Contracting Party in the territory of the other Contracting Party consistent with the latter's laws and regulations.

Article 9**Settlement of Disputes
between the Contracting Parties**

(1) Disputes between the Contracting Parties concerning the interpretation or application of this Treaty should as far as possible be settled by the governments of the two Contracting Parties.

(2) If a dispute cannot thus be settled, it shall upon the request of either Contracting Party be submitted to an arbitral tribunal.

(3) Such arbitral tribunal shall be constituted ad hoc as follows: each Contracting Party shall appoint one member, and these two members shall agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the governments of the two Contracting Parties. Such members shall be appointed within two months, and such chairman within three months from the date on which either Contracting Party has informed the other Contracting Party that it intends to submit the dispute to an arbitral tribunal.

(4) If such appointments have not been made within the periods specified in paragraph 3 above, either Contracting Party may, in the absence of any other arrangement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting Party or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President should make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting Party or if he, too, is prevented from discharging the said function, the member of the Court next in seniority who is not a national of either Contracting Party should make the necessary appointments.

(5) The arbitral tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be binding. Each Contracting Party shall bear the cost of its own member and of its representatives in the arbitration proceedings; the cost of the chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by the Contracting Parties. The arbitral tribunal may make a different regulation concerning costs. In all other respects, the arbitral tribunal shall determine its own procedure.

Article 10**Settlement of Disputes
between a Contracting Party and an Investor**

(1) Disputes concerning investments between a Contracting Party and an investor of the other Contracting Party should as far as possible be settled amicably between the parties in dispute.

(2) If the dispute cannot be settled within six months from the date on which it has been raised by one of the parties to the dispute, it shall, at the request of either party to the dispute be submitted for arbitration. Unless the parties to the dispute have agreed otherwise, the provisions of Article 9 (3) to (5) shall be applied *mutatis mutandis* on condition that the appointment of the members of the arbitral tribunal in accordance with Article 9 (3) is effected by the parties to the dispute and that, insofar as the periods specified in Article 9 (3) are not observed, either party to the dispute may, in the absence of other arrangements, invite the President of the Court of International Arbitration of the International Chamber of Commerce in Paris to make the required

bitten kann, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Der Schiedsspruch wird nach innerstaatlichem Recht vollstreckt.

(3) Die an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei wird während eines Schiedsverfahrens oder der Vollstreckung eines Schiedsspruchs nicht als Einwand geltend machen, dass der Investor der anderen Vertragspartei eine Entschädigung für einen Teil des Schadens oder den Gesamtschaden aus einer Versicherung erhalten hat.

(4) Für den Fall, dass beide Vertragsparteien auch Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten geworden sind, werden Streitigkeiten nach diesem Artikel zwischen den Streitparteien einem Schiedsverfahren im Rahmen des genannten Übereinkommens unterworfen, es sei denn, die Streitparteien treffen eine abweichende Vereinbarung; jede Vertragspartei erklärt hiermit ihr Einverständnis mit einem solchen Verfahren.

Artikel 11

Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Mit Inkrafttreten endet der Vertrag vom 13. Dezember 1961 (entsprechend dem Jahre 2504 der Buddhistischen Zeitrechnung) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen. Dieser Vertrag bleibt zehn Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf verlängert sich die Geltungsdauer auf unbegrenzte Zeit, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten vor Ablauf schriftlich auf diplomatischem Weg kündigt. Nach Ablauf von zehn Jahren kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwölf Monaten schriftlich auf diplomatischem Weg gekündigt werden.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Vertrags vorgenommen worden sind, gelten die vorstehenden Artikel noch für weitere fünfzehn Jahre vom Tag des Außerkrafttretens des Vertrags an.

(4) Dieser Vertrag gilt unabhängig davon, ob zwischen den beiden Vertragsparteien diplomatische oder konsularische Beziehungen bestehen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diesen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen zu Bangkok am 24. Juni 2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher, thailändischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

A. v. Stechow

Für das Königreich Thailand
For the Kingdom of Thailand

S. Sathirathai

appointments. The award shall be enforced in accordance with domestic law.

(3) During arbitration proceedings or the enforcement of an award, the Contracting Party involved in the dispute shall not raise the objection that the investor of the other Contracting Party has received compensation under an insurance contract in respect of all or part of the damage.

(4) In the event of both Contracting Parties having become Contracting States of the Convention of 18 March 1965 on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of Other States, disputes under this Article between the parties to dispute shall be submitted for arbitration under the aforementioned Convention, unless the parties in dispute agree otherwise; each Contracting Party herewith declares its acceptance of such procedure.

Article 11

Final Provisions

(1) This Treaty shall be subject to ratification; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible.

(2) This Treaty shall enter into force one month after the date of exchange of the instruments of ratification. Upon the entry into force the Treaty between the Federal Republic of Germany and the Kingdom of Thailand concerning the Promotion and the Reciprocal Protection of Investments signed on 13th December 1961 (equivalent to the year 2504 of the Buddhist calendar) shall be terminated. This Treaty shall remain in force for a period of ten years and shall be extended thereafter for an unlimited period unless denounced in writing through diplomatic channels by either Contracting Party twelve months before its expiration. After the expiry of the period of ten years this Treaty may be denounced at any time by either Contracting Party in writing through diplomatic channels giving twelve months' prior notice.

(3) In respect of investments made prior to the date of termination of this Treaty, the provisions of the preceding Articles shall continue to be effective for a further period of fifteen years from the date of termination of this Treaty.

(4) This Treaty shall be in force irrespective of whether or not diplomatic or consular relations exist between the Contracting Parties.

In witness whereof, the undersigned, duly authorized thereto, have signed this Treaty.

Done at Bangkok on 24th June 2002 in duplicate in the German, Thai and English languages, all texts being authentic. In case of divergence of interpretation, the English text shall prevail.

Gesetz
zu dem Abkommen vom 17. August 2002
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Islamischen Republik Iran
über die gegenseitige Förderung und
den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Vom 14. Januar 2004

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Teheran am 17. August 2002 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Iran über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 14. Januar 2004

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
Wolfgang Clement

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Islamischen Republik Iran
über die gegenseitige Förderung und
den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

**Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the Islamic Republic of Iran
on Reciprocal Promotion
and Protection of Investments**

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Islamische Republik Iran
(im Folgenden als Vertragsparteien bezeichnet) –

in dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zum Nutzen beider Staaten zu vertiefen,

in dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Investoren der jeweiligen Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu schaffen und zu erhalten, und

in der Erkenntnis, dass die gegenseitige Förderung und der gegenseitige Schutz von Kapitalanlagen den Investitionsfluss zwischen beiden Staaten beleben wird –

haben Folgendes vereinbart:

**Artikel 1
Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Abkommens haben die darin verwendeten Begriffe folgende Bedeutung:

1. Der Begriff „Kapitalanlagen“ bezieht sich auf Vermögenswerte jeder Art, die unmittelbar und/oder mittelbar von Investoren der einen Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der anderen Vertragspartei vorgenommen werden, und schließt Folgendes ein:
 - a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie entsprechende Rechte wie Pacht, Hypotheken, Pfandrechte und Nießbrauch;
 - b) Anteilsrechte oder alle Arten von Beteiligungen an Gesellschaften wie Wertpapiere, Obligationen, Kapitalbeteiligungen und Kredite;
 - c) Ansprüche auf Geld und/oder Forderungen und Ansprüche auf Leistungen in Verbindung mit einer Kapitalanlage, die einen wirtschaftlichen Wert haben, sowie wiederangelegte Erträge und jede Wertsteigerung der ursprünglichen Kapitalanlage;

Preamble

The Federal Republic of Germany
and
the Islamic Republic of Iran
(hereinafter referred to as the Contracting Parties),

Desiring to intensify economic co-operation to the mutual benefit of both States,

Intending to create and maintain favourable conditions for investments of the investors of the Contracting Parties in each other's territory and,

Recognizing that reciprocal promotion and protection of investments will stimulate the flow of investments between both States,

Have agreed as follows:

**Article 1
Definitions**

For the purpose of this Agreement, the meaning of the terms used therein are as follows:

1. The term "investment" refers to every kind of asset, invested directly and/or indirectly by the investors of one Contracting Party in the territory of the other Contracting Party in accordance with the laws and regulations of the other Contracting Party, including the following:
 - (a) movable and immovable property as well as rights related thereto such as leases, mortgages, liens, pledges and usufructs;
 - (b) shares or any kind of participation in companies such as securities, debentures, equity holdings and credits;
 - (c) title to money and/or receivables and any performance connected with an investment, having an economic value as well as reinvested returns and any increase in the value of the original investment;

- d) Rechte des geistigen Eigentums und gewerbliche Schutzrechte, einschließlich Marken, Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle, technische Verfahren, Know-how, Geschäftsgeheimnisse, Handelsnamen und Goodwill;
- e) alle Rechte, die einen wirtschaftlichen Wert haben, einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnungsrechte;
- eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, lässt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt, sofern die Änderung von der zuständigen Behörde genehmigt wurde, falls dies von der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Kapitalanlage vorgenommen wurde, vorgeschrieben ist.
2. Der Begriff „Investor“ bezeichnet folgende Personen der jeweiligen Vertragspartei, die im Rahmen dieses Abkommens im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Kapitalanlagen vornehmen:
- a) natürliche Personen, die nach den Gesetzen einer Vertragspartei als deren Staatsangehörige angesehen werden;
- b) nach den Gesetzen einer Vertragspartei gegründete oder eingetragene Rechtspersonlichkeiten, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei haben.
3. Der Begriff „Erträge“ bezeichnet diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage anfallen, einschließlich Gewinne aus Kapitalanlagen, Zinsen, Dividenden, Lizenz- und andere Entgelte.
- (d) intellectual and industrial property rights, including trademarks, patents, utility models, industrial designs, technical processes, know-how, trade secrets, trade names and goodwill;
- (e) any rights having an economic value, including rights to search for, extract or exploit natural resources.
- Any alteration of the form in which assets are invested shall not affect their classification as investment as long as the alteration is approved by the competent authority if so required by the host Contracting Party.
2. The term “investor” refers to the following persons of either Contracting Party who invest in the territory of the other Contracting Party within the framework of this Agreement:
- (a) natural persons who, according to the laws of a Contracting Party, are considered to be its nationals;
- (b) entities constituted or incorporated under the laws of a Contracting Party having their seat in the territory of that Contracting Party.
3. The term “returns” refers to the amounts yielded by an investment including profit derived from investments, interests, dividends, royalties and license fees and other fees.

Artikel 2

Förderung, Zulassung und Schutz von Kapitalanlagen

- (1) Jede Vertragspartei schafft im Rahmen ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften günstige Bedingungen, um in ihrem Hoheitsgebiet Anreize für Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei zu geben.
- (2) Jede Vertragspartei lässt im Rahmen ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei zu. Die Zulassung durch die in Artikel 9 genannte zuständige Behörde kann unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden.
- (3) Jede Vertragspartei behandelt Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei jederzeit gerecht und billig und unterwirft die Verwaltung, den Betrieb, die Erhaltung, den Gebrauch, die Umwandlung, die Nutzung, die Veräußerung oder die Abtretung dieser Kapitalanlagen keinen diskriminierenden Maßnahmen.
- (4) Die Investoren der Vertragsparteien können internationale Transportmittel für den Transport von Personen und/oder Investitionsgütern im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Kapitalanlage im Sinne dieses Abkommens frei wählen.

Artikel 3

Inländerbehandlung und Meistbegünstigung

- (1) Jede Vertragspartei behandelt Investoren der anderen Vertragspartei und deren Kapitalanlagen nicht weniger günstig als ihre eigenen Investoren und deren Kapitalanlagen oder Investoren und Kapitalanlagen dritter Staaten im Hinblick auf die Verwaltung, den Betrieb, die Erhaltung, den Gebrauch, die Nutzung, die Veräußerung und die Liquidation einer Kapitalanlage, je nachdem, welche Behandlung für den Investor günstiger ist.
- (2)
- a) Absatz 1 findet nicht auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen Anwendung, jedoch prüfen die Vertragsparteien im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anträge

Article 2

Promotion, Admission and Protection of Investments

- (1) Either Contracting Party shall, within the framework of its laws and regulations, create favourable conditions for attraction of investments of investors of the other Contracting Party in its territory.
- (2) Either Contracting Party shall in accordance with its laws and regulations admit investments of investors of the other Contracting Party in its territory. Such admission by the competent authority referred to in Article 9 may be given upon certain conditions.
- (3) Both Contracting Parties shall at all times ensure fair and equitable treatment to the investments of investors of the other Contracting Party and shall in no way subject the management, operation, maintenance, use, transformation, enjoyment, sale or assignment of such investments to discriminatory measures.
- (4) The investors of either Contracting Party are free to choose international means of transport for the transport of persons and/or capital-goods directly connected with an investment within the meaning of this Agreement.

Article 3

National Treatment and Most-Favoured-Nation Treatment

- (1) Each Contracting Party shall accord to investors of the other Contracting Party and to their investments treatment no less favourable than that it accords to its own investors and their investments or to investors of any third country and their investments with respect to the management, operation, maintenance, use, enjoyment, sale and liquidation of an investment, whichever is more favourable to the investor.
- (2)
- (a) The provisions of para 1 shall not apply to the entry and sojourn of persons, however, the Contracting Parties shall within the framework of their national legislation give sympa-

auf Einreise und Aufenthalt von Personen einer Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen wollen, wohlwollend. Dies gilt auch für Beschäftigte einer Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort zur Aufnahme einer Tätigkeit aufhalten wollen. Anträge auf Erteilung einer Arbeitsgenehmigung werden ebenfalls wohlwollend geprüft.

- b) Als „weniger günstige Behandlung“ im Sinne des Absatzes 1 gilt insbesondere die ungleiche Behandlung bei Einschränkungen des Bezugs von Roh- oder Hilfsstoffen, Energie oder Brennstoffen sowie Produktions- oder Betriebsmitteln, die ungleiche Behandlung bei der Behinderung des Absatzes von Erzeugnissen innerhalb oder außerhalb des Landes sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlichen Auswirkungen.
- c) Unbeschadet der Buchstaben a und b gelten Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, nicht als „weniger günstige Behandlung“ im Sinne des Absatzes 1.

(3) Hat eine Vertragspartei Investoren dritter Staaten aufgrund eines bestehenden oder künftigen Abkommens über die Schaffung einer Freihandelszone, einer Zollunion, eines gemeinsamen Marktes oder einer ähnlichen regionalen Organisation und/oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder sonstiger Vereinbarungen über Steuerfragen besondere Vergünstigungen, Vorrechte oder Rechte eingeräumt oder wird sie diese in Zukunft einräumen, so ist sie nicht verpflichtet, diese Vergünstigungen oder Rechte Investoren der anderen Vertragspartei einzuräumen.

(4) Artikel 3 verpflichtet eine Vertragspartei nicht, steuerliche Vergünstigungen, Befreiungen und Ermäßigungen, die nach ihren Gesetzen nur den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Investoren gewährt werden, auf im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässige Investoren auszudehnen.

Artikel 4

Enteignung und Entschädigung für Schäden und Verluste

(1) Kapitalanlagen von Investoren einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Schutz und Sicherheit.

(2) Kapitalanlagen von Investoren einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und gegen Entschädigung enteignet, verstaatlicht oder anderen Maßnahmen unterworfen werden, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung gleichkommen, im Folgenden als „Enteignung“ bezeichnet. Die Entschädigung muss dem Wert der enteigneten Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die tatsächliche oder drohende Enteignung öffentlich bekannt wurde. Die Entschädigung muss unverzüglich geleistet werden. Im Verzugsfall schließt die Entschädigung die entstandenen Kosten ein. Sie muss tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung muss in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Streitigkeiten hinsichtlich des Übereinstimmens der Enteignung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften oder über die Höhe der Entschädigung müssen durch die zuständigen Gerichte des Landes, in dem die Kapitalanlage vorgenommen worden ist, in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(3) Investoren einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig

thetic consideration to applications for the entry and sojourn of persons of either Contracting Party who wish to enter the territory of the other Contracting Party in connection with an investment. The same shall apply to employed persons of either Contracting Party who, in connection with an investment, wish to enter the territory of the other Contracting Party and sojourn there to take up employment. Applications for work permits shall also be given sympathetic consideration.

- (b) The following shall, in particular, be deemed “treatment less favourable” within the meaning of para 1 of this Article: unequal treatment in the case of restrictions on the purchase of raw or auxiliary materials, of energy or fuel or of means of production or operation of any kind, unequal treatment in the case of impeding the marketing of products inside or outside the country, as well as any other measures having similar effects.
- (c) Notwithstanding para (a) and (b) above, measures that have to be taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed “treatment less favourable” within the meaning of para 1 of this Article.

(3) If a Contracting Party has accorded or shall accord in future special advantages, privileges or rights to investors of any third state by virtue of an existing or future agreement establishing a free trade area, a customs union, a common market, or a similar regional organization and/or by virtue of an agreement on the avoidance of double taxation or on any other matters of taxation, it shall not be obliged to accord such advantages or rights to investors of the other Contracting Party.

(4) The provisions of Article 3 do not oblige a Contracting Party to extend to investors resident in the territory of the other Contracting Party tax privileges, tax exemptions and tax reductions which according to its laws are granted only to investors resident in its territory.

Article 4

Expropriation and Compensation Treatment for Damages and Losses

(1) Investments by investors of either Contracting Party shall enjoy protection and security in the territory of the other Contracting Party.

(2) Investments by investors of either Contracting Party shall not be expropriated, nationalized or subjected to any other measure the effect of which would be tantamount to expropriation, hereinafter called “expropriation”, in the territory of the other Contracting Party except for the public benefit and against compensation. Such compensation shall be equivalent to the value of the expropriated investment immediately before the date on which the actual or the impending expropriation has become publicly known. The compensation shall be paid without delay. However, in case of delay such compensation shall include the costs thereof. It shall be effectively realizable and freely transferable. Adequate provision shall have been made at or prior to the time of the expropriation for the determination and the giving of such compensation. Any dispute as to the conformity of such expropriation with the relevant legislation, or as to the amount of compensation shall be subject to review by due process of law in the competent courts of the country where the investment has taken place.

(3) Investors of either Contracting Party whose investments suffer losses in the territory of the other Contracting Party owing to war or other armed conflict, revolution, a state of national emergency, or revolt, shall be accorded treatment no less favourable by such other Contracting Party than that which the latter Contracting Party accords to its own investors or to investors of

behandelt als ihre eigenen Investoren oder Investoren dritter Staaten. Solche Zahlungen müssen frei transferierbar sein.

any third state as regards restitution, indemnification, compensation or other valuable consideration. Such payments shall be freely transferable.

Artikel 5 **Transfers**

(1) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass die Transfers im Zusammenhang mit in diesem Abkommen angeführten Kapitalanlagen frei und unverzüglich vorgenommen werden. Diese Transfers umfassen

- a) das Kapital und zusätzliche Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlage;
- b) Erträge;
- c) Erlöse aus der vollständigen oder teilweisen Veräußerung und/oder Liquidation der Kapitalanlage;
- d) Lizenzgebühren und andere Entgelte im Zusammenhang mit Vereinbarungen über Technologietransfer;
- e) Beträge, die nach den Artikeln 4 und 6 gezahlt werden;
- f) Rückzahlungen von Darlehen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen;
- g) monatliche Löhne und Gehälter und andere Vergütungen für Arbeitnehmer, die über entsprechende Arbeitsgenehmigungen im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage verfügen;
- h) Zahlungen aufgrund der Beilegung von Streitigkeiten nach Artikel 11.

(2) Die genannten Transfers sind unverzüglich in einer frei konvertierbaren Währung zum marktüblichen Wechselkurs vorzunehmen. In Ermangelung eines solchen Kurses gilt ein repräsentativer Kurs, der für in letzter Zeit vorgenommene ausländische Direktinvestitionen angewandt wurde.

(3) Als „unverzüglich“ durchgeführt gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferförmlichkeiten erforderlich ist. Diese Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Antrags und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 kann eine Vertragspartei einen Transfer durch die gerechte, nicht diskriminierende und nach Treu und Glauben erfolgende Anwendung von Maßnahmen verhindern, die dem Schutz der Rechte von Gläubigern dienen oder im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen, Verfügungen oder Urteilen im Rahmen von Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren stehen, sofern diese Maßnahmen und ihre Anwendung nicht als Mittel dazu eingesetzt werden, die Verpflichtungen einer Vertragspartei aus diesem Abkommen zu umgehen.

Artikel 6 **Eintritt in Rechte**

Leistet eine Vertragspartei oder eine von ihr benannte Stelle ihren Investoren Zahlungen aufgrund einer Schadenversicherung oder Gewährleistungsvereinbarung,

- a) so erkennt die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Kapitalanlage vorgenommen wurde, den Eintritt der anderen Vertragspartei in die Rechte aus der Versicherung oder der Gewährleistung an;
- b) so stehen dem Rechtsnachfolger die Rechte zu, die der Investor hätte ausüben können;
- c) so werden Streitigkeiten zwischen dem Rechtsnachfolger und der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Kapitalanlage vorgenommen wurde, unbeschadet der Rechte eines staatlichen Rechtsnachfolgers aus Artikel 10 nach Artikel 11 beigelegt. Nichtsdestotrotz kann der Rechtsnachfolger den Investor ermächtigen, die übergegangenen Rechte gegenüber der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Kapitalanlage vorgenommen wurde, geltend zu machen.

Article 5 **Transfers**

(1) Each Contracting Party shall ensure the transfers related to investments referred to in this Agreement to be made freely and without delay. Such transfers include:

- (a) the principal and additional amounts to maintain or increase the investment;
- (b) returns;
- (c) proceeds from the sale and/or liquidation of all or part of an investment;
- (d) royalties and fees related to agreements on the transfer of technology;
- (e) sums paid pursuant to Article 4 and 6 of this Agreement;
- (f) repayment of loans related to investments;
- (g) monthly salaries and wages and other remuneration received by the employees who have obtained the corresponding work permits related to an investment;
- (h) payments arising out of the settlement of disputes under Article 11.

(2) The above transfers shall be effected without delay in a freely convertible currency and at the official market determined rate of exchange. In the absence of such a rate a representative rate applied to recent inward investments shall prevail.

(3) A transfer shall be deemed to have been made “without delay” if effected within such period as is normally required for the completion of transfer formalities. The said period shall commence on the day on which the relevant request has been submitted and may on no account exceed two months.

(4) Notwithstanding paragraphs (1) to (3), a Contracting Party may prevent a transfer through the equitable, non-discriminatory and good faith application of measures to protect the rights of creditors, or relating to or in connection with criminal offenses, orders or judgements in administrative and adjudicatory proceedings, provided that such measures and their application shall not be used as a means of avoiding the Contracting Party's commitments or obligations under this Agreement.

Article 6 **Subrogation**

If a Contracting Party or its designated agency makes a payment to any of its investors under an indemnity insurance or guarantee agreement:

- (a) the host Contracting Party shall recognize the other Contracting Party's subrogation under such insurance or guarantee agreement;
- (b) the subrogee shall be entitled to exercise the rights which the investor would have been entitled to exercise;
- (c) disputes between the subrogee and the host Contracting Party shall be settled in accordance with Article 11, without prejudice to the rights of a governmental subrogee under Article 10. The subrogee may nevertheless entitle the investor to assert the subrogated rights vis-a-vis the host Contracting Party.

Artikel 7**Einhaltung von Verpflichtungen**

Jede Vertragspartei gewährleistet die Einhaltung von Verpflichtungen, die sie in Bezug auf Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei übernommen hat.

Artikel 8**Günstigere Bestimmungen**

(1) Unbeschadet der in diesem Abkommen festgelegten Regelungen gelten günstigere Bestimmungen, die eine Vertragspartei mit einem Investor der anderen Vertragspartei vereinbart hat oder vereinbaren wird.

(2) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Übereinkünften, die neben diesem Abkommen zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Abkommen zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Abkommen insoweit vor, als sie günstiger ist.

Artikel 9**Anwendungsbereich des Abkommens**

Dieses Abkommen gilt für vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommene Kapitalanlagen, die, sofern die Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Kapitalanlage vorgenommen wurde, dies vorsehen, von deren zuständiger Behörde genehmigt wurden.

Die zuständige Behörde in der Islamischen Republik Iran ist die Iranische Organisation für Investitionen, Wirtschaftliche und Technische Hilfe (Organization for Investment, Economic and Technical Assistance of Iran, OIETAI) oder gegebenenfalls ihre Nachfolgeorganisation.

Dieses Abkommen gilt jedoch nicht für Streitigkeiten, die vor seinem Inkrafttreten entstanden oder beigelegt worden sind.

Artikel 10**Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien**

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, dass sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden

Article 7**Observance of Commitments**

Either Contracting Party shall guarantee the observance of the commitments it has entered into with respect to investments of investors of the other Contracting Party.

Article 8**More Favourable Provisions**

(1) Notwithstanding the terms set forth in this Agreement, more favourable provisions which have been or may be agreed upon by either of the Contracting Parties with an investor of the other Contracting Party are applicable.

(2) If the legislation of either Contracting Party or obligations under international agreements existing at present or established hereafter between the Contracting Parties in addition to this Agreement contain a regulation, whether general or specific, entitling investments by investors of the other Contracting Party to treatment more favourable than is provided for by this Agreement, such regulation shall to the extent that it is more favourable prevail over this Agreement.

Article 9**Scope of the Agreement**

This Agreement shall apply to investments approved by the competent authority of the host Contracting Party, if so required by its laws and regulations, made prior to or after the entry into force of this Agreement.

The competent authority in the Islamic Republic of Iran is the Organization for Investment, Economic and Technical Assistance of Iran (OIETAI) or the agency which may succeed it.

However, this Agreement shall not apply to disputes which have been raised or settled prior to its entry into force.

Article 10**Settlement of Disputes between the Contracting Parties**

(1) Disputes between the Contracting Parties concerning the interpretation or application of this Agreement should as far as possible be settled by the governments of the two Contracting Parties.

(2) If a dispute cannot thus be settled, it shall upon the request of either Contracting Party be submitted to an arbitration tribunal.

(3) Such arbitration tribunal shall be constituted ad hoc as follows: each Contracting Party shall appoint one member, and these two members shall agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the governments of the two Contracting Parties. Such members shall be appointed within two months, and such chairman within three months from the date on which either Contracting Party has informed the other Contracting Party that it intends to submit the dispute to an arbitration tribunal.

(4) If the periods specified in paragraph 3 above have not been observed, either Contracting Party may, in the absence of any other arrangement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting Party or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President should make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting Party or if he, too, is

Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten seines Mitglieds sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im Übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 11

Beilegung von Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei

(1) Streitigkeiten in Bezug auf Kapitalanlagen zwischen einer der Vertragsparteien und einem Investor der anderen Vertragspartei werden, soweit möglich, zwischen den Streitparteien gütlich beigelegt.

(2) Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen einer der beiden Streitparteien dem zuständigen Gericht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Kapitalanlage vorgenommen wurde, unterbreitet oder nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Geltendmachung einem internationalen Schiedsverfahren unterworfen. Sofern die Streitparteien keine abweichende Vereinbarung treffen, ist Artikel 10 Absätze 3 bis 5 sinngemäß anzuwenden; für den Fall, dass die in Artikel 10 Absatz 3 genannten Fristen für die Bestellung der Mitglieder des Schiedsgerichts und des Obmanns nicht eingehalten werden, kann jede Streitpartei in Ermangelung anderer Vereinbarungen den Präsidenten des Schiedsgerichtshofs der Internationalen Handelskammer in Paris bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Der Schiedsspruch wird nach innerstaatlichem Recht vollstreckt.

(3) Hat ein Investor einer Vertragspartei eine Streitigkeit einem zuständigen örtlichen Gericht unterbreitet, so kann die Streitigkeit einem internationalen Schiedsverfahren unterworfen werden, vorausgesetzt, die Partei, welche die Streitigkeit einem Schiedsverfahren unterwirft, trägt die so weit entstandenen Kosten des Verfahrens und das Gericht hat noch nicht in der Sache entschieden, wenn dies erforderlich ist.

(4) Die an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei hat während eines Schiedsverfahrens oder der Vollstreckung eines Schiedsspruchs nicht als Einwand geltend zu machen, dass der Investor der anderen Vertragspartei eine Entschädigung für einen Teil des Schadens oder den Gesamtschaden aus einer Versicherung erhalten hat.

(5) Für den Fall, dass beide Vertragsparteien auch Vertragsparteien des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten geworden sind, werden Streitigkeiten nach diesem Artikel zwischen den Streitparteien einem Schiedsverfahren im Rahmen des genannten Übereinkommens unterworfen, es sei denn, die Streitparteien treffen eine abweichende Vereinbarung; jede Vertragspartei erklärt hiermit ihr Einverständnis mit einem solchen Verfahren.

Artikel 12

Konsultationen

Jede Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei Konsultationen über jede Angelegenheit, die dieses Abkommen betrifft, vorschlagen. Die Konsultationen finden an einem Ort und zu einem Zeitpunkt statt, der auf diplomatischem Wege vereinbart wird.

prevented from discharging the said function, the member of the Court next in seniority who is not a national of either Contracting Party should make the necessary appointments.

(5) The arbitration tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be binding. Each Contracting Party shall bear the cost of its own member and of its representatives in the arbitration proceedings, the cost of the chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by the Contracting Parties. The arbitration tribunal may make a different regulation concerning costs. In all other respects, the arbitration tribunal shall determine its own procedure.

Article 11

Settlement of Disputes between a Contracting Party and an Investor of the other Contracting Party

(1) Disputes concerning investments between a Contracting Party and an investor of the other Contracting Party shall as far as possible be settled amicably between the parties in dispute.

(2) If the dispute cannot be settled, it shall at the request of either party in dispute, be submitted to the competent court of the host Contracting Party, or provided six months have elapsed since the date when it has been raised, to international arbitration. Unless the parties in dispute have agreed otherwise, the provisions of Article 10 (3) to (5) shall be applied mutatis mutandis and in the event that the periods specified in Article 10 (3) for the appointment of the arbitrators and the chairman are not observed, either party in dispute may, in the absence of other arrangements, invite the President of the Court of International Arbitration of the International Chamber of Commerce in Paris to make the required appointments. The award shall be enforced in accordance with domestic law.

(3) In the event an investor of a Contracting Party has submitted a dispute to the local competent court the dispute may be referred to international arbitration provided the party submitting the dispute to arbitration bears the costs of the proceedings so far incurred and the court has not yet rendered a judgement in substance, if so required.

(4) During arbitration proceedings or the enforcement of an award, the Contracting Party involved in the dispute shall not raise the objection that the investor of the other Contracting Party has received compensation under an insurance contract in respect of all or part of the damage.

(5) In the event of both Contracting Parties having become Contracting Parties of the Convention of 18 March 1965 on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of other States, disputes under this Article between the parties in dispute shall be submitted for arbitration under the aforementioned Convention, unless the parties in dispute agree otherwise; each Contracting Party herewith declares its acceptance of such a procedure.

Article 12

Consultations

Each Contracting Party may propose to the other Contracting Party consultations on any matter relating to this Agreement. These consultations shall be held at a place and at a time agreed upon through diplomatic channels.

Artikel 13**Gültigkeit des Abkommens**

(1) Dieses Abkommen bedarf der Zustimmung der zuständigen Organe der Vertragsparteien in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Zeitpunkt der letzten Mitteilung einer Vertragspartei an die andere Vertragspartei darüber, dass sie nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften notwendige Maßnahmen für das Inkrafttreten des Abkommens getroffen hat, für einen Zeitraum von fünfzehn Jahren in Kraft. Nach Ablauf dieses Zeitraums bleibt das Abkommen in Kraft, sofern nicht eine der Vertragsparteien der anderen Vertragspartei zwölf Monate vor Ablauf oder Beendigung des Abkommens schriftlich mitteilt, dass sie nicht bereit ist, das Abkommen zu verlängern.

(3) Nach Ablauf der Gültigkeit oder nach Beendigung dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für Kapitalanlagen nach diesem Abkommen für weitere fünfzehn Jahre.

(4) Nach Inkrafttreten dieses Abkommens ersetzt es den Vertrag vom 11. November 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen.

Artikel 14**Sprachen und Anzahl der Texte**

Dieses Abkommen liegt in zwei Urschriften vor, jede in deutscher, persischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

Unterzeichnet in Teheran am 17. August 2002, entsprechend 26. Mordad 1381 von den Vertretern der Vertragsparteien.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

R. Reyels
W. Müller

Für die Islamische Republik Iran
For the Islamic Republic of Iran
Mazaheri

Article 13**Validity of the Agreement**

(1) This Agreement shall be ratified by the competent authorities of each Contracting Party in accordance with their laws and regulations.

(2) This Agreement shall enter into force for a period of fifteen years after one month from the date of the last notification of either Contracting Party to the other Contracting Party that it has fulfilled necessary measures in accordance with its laws and regulations for the entry into force of this Agreement. After the said period, this Agreement shall remain in force thereafter unless one of the Contracting Parties notifies the other Contracting Party in writing of its unwillingness to continue with it, 12 months prior to the expiration or termination thereof.

(3) After the expiration of the validity or termination of this Agreement its provisions shall apply to investments under this Agreement for a further period of fifteen years.

(4) Upon entry into force of this Agreement it shall replace the Treaty between the Federal Republic of Germany and the Empire of Iran concerning the Promotion and Reciprocal Protection of Investments of November 11, 1965.

Article 14**Language and Number of the Texts**

This Agreement is done in duplicate in the German, Persian and English languages, all texts being equally authentic. In case of divergence of interpretation the English text shall prevail.

Signed in Tehran on August 17th 2002, corresponding to 26 Mordad 1381 by representatives of the Contracting Parties.

Verordnung
zu dem Abkommen vom 28. Juni 2002
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über die gegenseitige Anerkennung von Dokumenten
für die Mitnahme von Schusswaffen und Munition durch
Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen und Sportschützen

Vom 5. Januar 2004

Auf Grund des § 47 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I 1957) verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Das in Berlin am 28. Juni 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gegenseitige Anerkennung von Dokumenten für die Mitnahme von Schusswaffen und Munition durch Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen und Sportschützen wird hiermit in Kraft gesetzt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 4 Abs. 2 in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem das Abkommen außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 5. Januar 2004

Der Bundesminister des Innern
Schily

Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über die gegenseitige Anerkennung von Dokumenten
für die Mitnahme von Schusswaffen und Munition durch
Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen und Sportschützen

Die Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Republik Österreich –

in Ausfüllung des Artikels 12 Absatz 3 der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (91/477/EWG) und zur Schaffung von Erleichterungen im grenzüberschreitenden Verkehr mit Schusswaffen und Munition zwischen beiden Staaten –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Anwendungsbereich

Dieses Abkommen regelt die Mitnahme von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition durch Mitglieder traditioneller Schützenvereinigungen und von Sportschützenvereinen in das Gebiet des anderen Vertragsstaates zu besonderen Anlässen in der Republik Österreich und im Freistaat Bayern.

Artikel 2

Dokumente

(1) Mitglieder österreichischer traditioneller Schützenvereinigungen sowie österreichischer Sportschützenvereine dürfen

- lange Repetierfeuerwaffen im Sinne der Kategorie B Nr. 6 und der Kategorie C Nr. 1, ausgenommen Vorderschaftrepetierwaffen (Pump-Guns),
- lange Feuerwaffen der Kategorie C Nr. 2,
- lange Feuerwaffen der Kategorie D der Richtlinie 91/477/EWG und
- Druckluft-, Federdruck- und CO₂-Waffen

einschließlich der dafür bestimmten Munition in die Bundesrepublik Deutschland, beschränkt auf den Freistaat Bayern, mitnehmen und dort besitzen, wenn der Vereinigung oder dem Verein ein Ausweis gemäß Artikel 3 ausgestellt wurde, ein im Ausweis für die Vollzähligkeit und die Transportsicherheit der Schusswaffen genannter Verantwortlicher an der Reise teilnimmt und der Grund der Reise durch Vorlage einer Einladung oder Anmeldung zur Teilnahme an einer Traditions- oder einer Schießsport-

veranstaltung im Freistaat Bayern glaubhaft gemacht werden kann. Die während einer Reise mitgenommenen Schusswaffen sind in einer Liste durch den Verantwortlichen schriftlich festzuhalten. Die nach dem Recht der Republik Österreich erforderlichen Besitzerlaubnisse für Schusswaffen sind durch den Inhaber der Erlaubnis mitzuführen.

(2) Mitglieder deutscher traditioneller Schützenvereinigungen sowie deutscher Sportschützenvereine dürfen Schusswaffen und Munition im Sinne des Absatzes 1 in das Gebiet der Republik Österreich mitnehmen und dort besitzen, wenn sie – soweit erforderlich – die deutsche Besitzerlaubnis und den Grund der Reise durch Vorlage einer Einladung oder Anmeldung zur Teilnahme an einer Traditions- oder einer Schießsportveranstaltung in der Republik Österreich glaubhaft machen können.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Dokumente und Nachweise sind den jeweils zuständigen Behörden und Organen auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

Artikel 3

**Österreichischer Ausweis für
 traditionelle Schützenvereinigungen
 und Sportschützenvereine**

(1) Einer österreichischen traditionellen Schützenvereinigung oder einem Sportschützenverein, der Mitglied eines landes- oder bundesweiten Verbandes ist, kann auf Antrag des zur Vertretung der Vereinigung oder des Vereins nach außen Berufenen mit gegebenenfalls erforderlicher Zustimmung des Betroffenen die nach dem Sitz der Vereinigung oder des Vereins zuständige Waffenbehörde einen Ausweis nach dem Muster der Anlage zu diesem Abkommen ausstellen, in dem bis zu zwei Mitglieder als für die Schusswaffen Verantwortliche genannt werden.

(2) Der Antrag ist abzulehnen, wenn auf die von der Vereinigung oder dem Verein namhaft gemachten Verantwortlichen gemäß Absatz 1 Gründe zutreffen, die sie nach den innerstaatlichen waffenrechtlichen Regelungen als nicht verlässlich erscheinen lassen.

(3) Der Ausweis ist für eine Gültigkeit von höchstens zehn Jahren auszustellen und ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig; er ist von der Behörde zu entziehen, wenn die Vereinigung oder der Verein aufgelöst oder der Vereinszweck so geändert wurde, dass er die Teilnahme an einer

Traditions- oder einer Schießsportveranstaltung nicht mehr umfasst. Ebenso ist er zu entziehen, wenn bei einem Verantwortlichen die Voraussetzungen zur Erteilung nicht mehr vorliegen; in diesem Fall stellt die Behörde einen neuen Ausweis aus, wenn die Vereinigung oder der Verein binnen angemessener Frist einen anderen Verantwortlichen namhaft macht, bei dem keine Gründe zur Ablehnung gemäß Absatz 2 vorliegen.

Artikel 4

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die Republik Österreich wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

(4) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen.

Geschehen zu Berlin am 28. Juni 2002 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Michael Geier
Schily

Für die Republik Österreich
Strasser

Anlage
zum Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über die gegenseitige Anerkennung von Dokumenten
für die Mitnahme von Schusswaffen und Munition durch
Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen und Sportschützen

REPUBLIK ÖSTERREICH



Ausweis
gemäß dem Übereinkommen mit der
Bundesrepublik Deutschland über die
gegenseitige Anerkennung von
Dokumenten
Nr. A-.....

<p>Der Verein</p> <p>_____</p> <p>Name des Vereines</p> <p>hat den Zweck (Vereinszweck laut Statuten in Stichworten)</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>angezeigt bei</p> <p>_____</p> <p>Name der Vereinsbehörde</p> <p>unter der Zahl _____</p> <p style="text-align: right;">Aktenzahl</p>	<p>Der traditionelle Schützenverein*/ Schießsportverein* hat als für die Sicherheit der Waffen der Vereins- mitglieder während einer Reise Ver- antwortlichen namhaft gemacht:</p> <p>1.</p> <p>_____</p> <p>Vor- und Familienname, Akad. Grad</p> <p>_____</p> <p>Geburtsdatum und -ort</p> <p>2.</p> <p>_____</p> <p>Vor- und Familienname, Akad. Grad</p> <p>_____</p> <p>Geburtsdatum und -ort</p> <p style="text-align: right;">(R.S.)</p> <p>_____</p> <p>der Behördenleiter</p> <p>_____</p> <p>*Unzutreffendes streichen</p>
--	---

**Bekanntmachung
des deutsch-malischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. Dezember 2003

Das in Bamako am 1. Dezember 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 ist nach seinem Artikel 6

am 1. Dezember 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Dezember 2003

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
K. Hinrichs

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mali
über Finanzielle Zusammenarbeit 2003**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Mali –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mali,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Mali beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschrift der deutsch-malischen Regierungsverhandlungen vom 28. Mai 2003 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mali und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge in Höhe von bis zu insgesamt 42 000 000,- EUR (in Worten: zweiundvierzig Millionen Euro) für die Vorhaben

1. „Multimediazentren (CMC)“ bis zu 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro),
2. „Office du Niger III, Sektor N'Débougou II“ bis zu 12 000 000,- EUR (in Worten: zwölf Millionen Euro),
3. „Kleinstaudämme Bélédougou“ bis zu 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro),
4. „Selbsthilfefonds Dogonland III“ bis zu 8 000 000,- EUR (in Worten: acht Millionen Euro),
5. „BNDA VIII – Förderung kleiner und mittlerer ländlicher Betriebe – KMU“ bis zu 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro),

6. „Kleinstädtische Wasserversorgung in der 1. Region“ bis zu 12 000 000,- EUR (in Worten: zwölf Millionen Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist, sowie für das Vorhaben

7. „Studien- und Fachkräftefonds VI“ bis zu 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro).

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Mali zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2011.

(2) Die Regierung der Republik Mali, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mali stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 genannten Verträge in der Republik Mali erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mali überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die in den Abkommen vom 19. November 1999 und 12. März 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Basisgesundheit und Familienplanung“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 9 178 358 DM (in Worten: neun Millionen einhundertachtundsiebzigtausenddreihundertachtundfünfzig Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 4 690 000,-) werden reprogrammiert und für das Vorhaben „HIV/AIDS-Prävention und reproduktive Gesundheit“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bamako am 1. Dezember 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Ingmar Brentle

Für die Regierung der Republik Mali
Lassana Traoré

**Bekanntmachung
des deutsch-malischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. Dezember 2003

Das in Bamako am 1. Dezember 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit – Kooperationsvorhaben „Programm Mali-Nord VI“ – ist nach seinem Artikel 5

am 1. Dezember 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Dezember 2003

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
K. Hinrichs

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mali
über Finanzielle Zusammenarbeit
Kooperationsvorhaben „Programm Mali-Nord VI“**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Mali –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mali,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Mali beizutragen,

unter Bezugnahme auf die deutsch-malischen Regierungsverhandlungen vom 27. – 28. Mai 2003 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mali und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro) für das Kooperationsvorhaben „Programm Mali-Nord VI“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Mali zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 ge-

nannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannte Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2011.

(2) Die Regierung der Republik Mali, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mali stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Mali erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mali überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bamako am 1. Dezember 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Ingmar Brentle

Für die Regierung der Republik Mali
Lassana Traoré

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag

Vom 15. Dezember 2003

Das Umweltschutzprotokoll vom 4. Oktober 1991 zum Antarktis-Vertrag (BGBl. 1994 II S. 2478; 1997 II S. 708) ist mit seinen Anlagen nach seinem Artikel 23 Abs. 2 für

Kanada
in Kraft getreten.

am 13. Dezember 2003

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (BGBl. II S. 282).

Berlin, den 15. Dezember 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt
über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe**

Vom 15. Dezember 2003

I.

Das Zweite Fakultativprotokoll vom 15. Dezember 1989 zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (BGBl. 1992 II S. 390) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Dschibuti	am	5. Februar 2003
Paraguay	am	18. November 2003
Südafrika	am	28. November 2003.

Es wird ferner für

Timor-Leste	am	18. Dezember 2003
-------------	----	-------------------

in Kraft treten.

II.

Zypern hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Zweiten Fakultativprotokolls am 20. Juni 2003 mit Wirkung vom selben Tage die Rücknahme seines bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalts notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 20. Dezember 2001, BGBl. 2002 II S. 158).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Mai 2002 (BGBl. II S. 1585).

Berlin, den 15. Dezember 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme**

Vom 15. Dezember 2003

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. 1980 II S. 1361) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Afghanistan	am	24. Oktober 2003
Benin	am	30. August 2003
Burkina Faso	am	31. Oktober 2003
Kirgisistan	am	1. November 2003
Komoren	am	25. Oktober 2003
Madagaskar	am	24. Oktober 2003
Nicaragua	am	24. Oktober 2003
Papua-Neuguinea	am	30. Oktober 2003
Seychellen	am	12. Dezember 2003
Sierra Leone	am	26. Oktober 2003
Südafrika	am	23. Oktober 2003
Uganda	am	5. Dezember 2003
Vereinigte Arabische Emirate	am	24. Oktober 2003.

Kroatien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. September 2003 notifiziert, dass es sich als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 8. Oktober 1991, dem Tag der Staatsgründung, als durch das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme gebunden betrachtet.

II.

Die Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. II S. 659) wird aufgrund einer Korrekturmitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens hinsichtlich des Vorbehalts von Äthiopien dergestalt berichtigt, als in der Überschrift der englischen Höflichkeitsübersetzung des Vorbehalts nach dem Wort „Reservation“ die Wörter „pursuant to article 16 (2)“ einzufügen sind und in der deutschen Übersetzung nach dem Wort „Vorbehalt“ die Wörter „nach Artikel 16 Absatz 2“ einzufügen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. II S. 659).

Berlin, den 15. Dezember 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht**

Vom 15. Dezember 2003

Die Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht in ihrer am 31. Oktober 1951 in Den Haag revidierten Fassung (BGBl. 1959 II S. 981; 1983 II S. 732) ist nach ihren Artikeln 2 und 14 Abs. 3 für

Island am 14. November 2003
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. September 2003 (BGBl. II S. 1503).

Berlin, den 15. Dezember 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-salvadorianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. Dezember 2003

Das in Bonn am 18. Oktober 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador über Finanzielle Zusammenarbeit (1999, 2001) ist nach seinem Artikel 6

am 24. April 2003
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Dezember 2003

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador über Finanzielle Zusammenarbeit (1999, 2001)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik El Salvador –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik El Salvador,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik El Salvador beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 24. bis 26. November 1999 sowie vom 18. bis 20. Juli 2001 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik El Salvador oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 7 925 024,16 EUR (in Worten: sieben Millionen neunhundertundfünfundzwanzigtausendundvierundzwanzig Euro und sechzehn Cent) für die Vorhaben
 - a) „Wiederaufbau Wohnungen II“ bis zu 4 345 980,99 EUR (in Worten: vier Millionen dreihundertfünfundvierzigtausendneunhundertachtzig Euro und neunundneunzig Cent),
 - b) „Sozialinvestitionsfonds für lokale Entwicklung/FISDL III“ bis zu 3 579 043,17 EUR (in Worten: drei Millionen fünfhundertneunundsiebzigtausendunddreiundvierzig Euro und siebzehn Cent),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben der sozialen Infrastruktur beziehungsweise als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen;

2. einen Finanzierungsbeitrag für die Einrichtung eines Studien- und Fachkräftefonds bis zu 511 291,88 EUR (in Worten: fünfhundertelftausendzweihunderteinundneunzig Euro und achtundachtzig Cent).

(2) Kann bei einem der in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik El Salvador, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Wird ein in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik El Salvador zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

(2) Die Regierung der Republik El Salvador, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik El Salvador stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik El Salvador erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik El Salvador überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrs-

unternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Das im Abkommen vom 24. Mai 1995 über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Gesundheitswissenschaftliches Institut ICAS“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 5624 210,69 EUR (in Worten: fünf Millionen sechshundertvierundzwanzigtausendzweihundertzehn Euro und neunundsechzig Cent) wird mit einem Betrag von 848 744,52 EUR (in Worten: achthundertachtundvierzigtausendsiebenhundertvierundvierzig Euro und zweiundfünfzig Cent) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a erwähnte Vorhaben „Wiederaufbau Wohnungen II“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Es wird nunmehr als Finanzierungsbeitrag gewährt, soweit es die besonderen Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung erfüllt.

(2) Das im Abkommen vom 21. Oktober 1996 über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Slumrehabilitierung Las Palmas“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 7 669 378,22 EUR (in Worten: sieben Millionen sechshundertneunundsechzigtausenddreihundertachtundsiebzig Euro und zweiundzwanzig Cent) wird mit einem Betrag von 766 937,82 EUR (in Worten: siebenhundertsechszigtausendneunhundertsiebenunddreißig Euro und zweiundachtzig Cent) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a erwähnte Vorhaben „Wiederaufbau Wohnungen II“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Es wird nunmehr als Finanzierungsbeitrag gewährt, soweit es die besonderen Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung erfüllt.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik El Salvador der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Bonn am 18. Oktober 2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Georg Boomgaarden
Erich Stather

Für die Regierung der Republik El Salvador
Maria Eugenia Brizuela de Avila

Bekanntmachung des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 16. Dezember 2003

Das in Bonn am 18. Oktober 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador über Finanzielle Zusammenarbeit (2001) ist nach seinem Artikel 5

am 24. April 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Dezember 2003

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador über Finanzielle Zusammenarbeit (2001)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik El Salvador –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik El Salvador,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik El Salvador beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 18. bis 20. Juli 2001 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik El Salvador oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, zusätzlich zu den im Abkommen (1999/2001) vom 18. Oktober 2002 hierfür vorgesehenen Finanzierungsbeiträgen, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, ein Darlehen bis zu insgesamt 2 045 167,52 EUR (in Worten: zwei Millionen fünfundvierzigtausendeinhundertsiebenundsechzig Euro und zweiundfünfzig Cent) für das Vorhaben „Sozialinvestitionsfonds für lokale Entwicklung/FISDL III“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik El Salvador zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen für das in Absatz 1 genannte Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

(2) Die Regierung der Republik El Salvador, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik El Salvador stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik El Salvador erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik El Salvador überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik El Salvador der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Bonn am 18. Oktober 2002 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Georg Boomgaarden
Erich Stather

Für die Regierung der Republik El Salvador
Maria Eugenia Brizuela de Avila

**Bekanntmachung
des deutsch-mongolischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 18. Dezember 2003

Das in Ulan Bator am 13. November 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei über Finanzielle Zusammenarbeit (2002) ist nach seinem Artikel 5

am 13. November 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Dezember 2003

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Mongolei
über Finanzielle Zusammenarbeit (2002)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Mongolei –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Mongolei beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll über die Regierungsverhandlungen zur Entwicklungszusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei vom 12. September 2002 –

sind wie folgt übereinkommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Mongolei und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, insgesamt 10 000 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen Euro) zu erhalten, die wie folgt aufgeteilt werden:

1. Darlehen bis zu insgesamt 4 700 000,- EUR (in Worten: vier Millionen siebenhunderttausend Euro) für das Vorhaben „Sektorprogramm Energie“ (Aufstockung), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist;
2. einen Finanzierungsbeitrag bis zu 300 000,- EUR (in Worten: dreihunderttausend Euro) für eine notwendige Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Kreditlinie II für kleine und mittlere Unternehmen“;
3. einen Finanzierungsbeitrag für die Einrichtung eines Studien- und Fachkräftefonds IV bis zu 500 000,- EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro);

4. einen Finanzierungsbeitrag für das Programm „Erneuerbare Energien II“ bis zu 4 500 000,- EUR (in Worten: vier Millionen fünfhunderttausend Euro), wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 Nummer 4 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Mongolei, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 Nummer 4 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Mongolei zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, (weitere) Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder (weitere) Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 und Absatz 4 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwi-

schen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen beziehungsweise der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

(2) Die Regierung der Mongolei, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(3) Die Regierung der Mongolei, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Mongolei stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Mongolei erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Mongolei überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ulan Bator am 13. November 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher, mongolischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des mongolischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Michael Vorwerk

Für die Regierung der Mongolei
Ch. Ulaan

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen

Vom 19. Dezember 2003

Das Abkommen vom 19. Juni 1948 über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen (BGBl. 1959 II S. 129) ist nach seinem Artikel XXI Abs. 3 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Suriname am 25. Juni 2003.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. März 2002 (BGBl. II S. 787).

Berlin, den 19. Dezember 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer